J. publ. G.
918
-6-

Erläuterungen

zu dem

Promemoria

der K. Preußiſchen Regierung

über die

Däniſche Angelegenheit.

Kiel.
Schwers'ſche Buchhandlung.
1849.

[Lorentzen]

Digitized by Google

Erläuterungen

zu dem

Promemoria

der K. Preußiſchen Regierung

über die

Däniſche Angelegenheit.

[Karl Lorentzen]

Kiel.

Schwers'ſche Buchhandlung.

1849.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Der Krieg zwiſchen Deutſchland und Dänemark war veranlaßt durch einen Angriff Dänemarks auf die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, indem der König von Dänemark in dem Patent vom 24ſten März v. J. die Abſicht ausſprach, Schleswig von Holſtein zu trennen und „Schleswigs unzertrennliche Verbindung mit Dänemark durch eine gemeinſame Verfaſſung zu kräftigen.“ Als von däniſcher Seite die gewaltſame Durchführung dieſer rechtswidrigen Anſprüche durch Waffengewalt unternommen ward, fand Deutſchland in dem ihm obliegenden Schutze des Rechtes des Bundesſtaates Holſtein auf unauflösliche Verbindung mit Schleswig zugleich das Recht und die Pflicht zur bewaffneten Bundeshülfe begründet. Wenn dagegen jetzt im Art. I. der Berliner Friedenspräliminarien vom 10ten Juli d. J., ſtatt der von Preußen bisher vertheidigten unauflöslichen Verbindung Schleswigs mit Holſtein, die Trennung Schleswigs von Holſtein, und ſtatt der ſtaatsrechtrechtlichen Selbſtſtändigkeit Schleswigs dem Königreiche Dänemark gegenüber, die politiſche Verbindung Schleswigs mit der Krone Dänemark als Grundlage des Friedens aufgeſtellt wird, ſo liegt der Gedanke nahe, daß dadurch mit dem hauptſächlichen Gegenſtande des Streites zugleich der eigentliche Rechtsgrund zum bewaffneten Einſchreiten von preußiſcher Seite aufgegeben worden iſt. — Die von dem königl. preußiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten den Kammern mitgetheilte Denkſchrift über die däniſche Angelegenheit hat die Aufgabe, neben einer überſichtlichen Darſtellung der ſeit dem Abſchluß des Malmöer Waffenſtillſtandes mit Dänemark geführten Unterhandlungen, die Motive zu entwickeln,

Digitized by Google

von welchen die preußiſche Regierung bei der Behandlung dieſes Gegenſtandes geleitet worden iſt. —

Die preußiſche Denkſchrift ſelbſt verkennt nicht (S. 3), „daß durch die angenommene Friedensbaſis die uralte ſtaatsrechtliche Verbindung der beiden Herzogthümer, welche auch der Bundestag durch ſeine Beſchlüſſe vom 5ten und 12ten April v. J. als beſtehendes Recht anerkannt hatte, zum Opfer gebracht werden mußte." Es ſei aber, behauptet die Denkſchrift, durchaus unmöglich geweſen, irgend eine andere Baſis zu finden, auf welche der Friede gebaut werden könne; und zur Begründung dieſer von ihr behaupteten Nothwendigkeit, das Recht, für welches Deutſchland gekämpft hatte, aufzugeben, beruft ſich die Denkſchrift vornehmlich auf zwei Sätze, nämlich:

1) ſei man vor Allem verpflichtet geweſen, die Gefahr einer allgemeinen europäiſchen Verwickelung abzuwenden, und

2) eine ſolche europäiſche Verwickelung ſei nicht zu vermeiden geweſen, wenn Deutſchland als Friedensbaſis Anſprüche auf eine Stellung Schleswigs gemacht hätte, welche dies Herzogthum weſentlich zu Deutſchland hinübergezogen hätte, was durch die Fortdauer der bisherigen Verbindung mit Holſtein unter Einer Verfaſſung und Verwaltung, bei der innigeren Vereinigung Deutſchlands in einen Bundesſtaat, nothwendig der Fall geweſen ſein würde..

Freilich wenn man als höchſten Grundſatz bei auswärtigen Streitigkeiten die Verpflichtung aufſtellt, vor Allem die Gefahr einer europäiſchen Verwickelung abzuwenden, wenn man durch dieſen Grundſatz bei den Unterhandlungen und der Kriegsführung ſich unbedingt leiten läßt und dies offen ausſpricht — dann, freilich, wird man nie ein Recht, auch das unzweifelhafteſte und weſentlichſte nicht, unbedingt ſchützen können. Mit dieſem Grundſatz, ſollten wir glauben, wäre Schleſien für Preußen nicht erworben, wäre Preußen ſelbſt nie eine Großmacht geworden. Wir hatten geglaubt, daß eine Großmacht, die an die Spitze des ſich neu geſtaltenden Deutſchlands zu treten in Anſpruch nimmt, als erſte Aufgabe die Wahrung der Rechte und Intereſſen Deutſchlands betrachten und vor der Gefahr einer europäiſchen Verwickelung nur dann zurückweichen werde, wenn höhere Rechte und Intereſſen Deutſch-

Digitized by Google

landſ das Aufgeben eines geringeren Rechtes geboten. Das aber iſt in dem vorliegenden Falle nicht nachgewieſen, iſt auch nicht einmal verſucht worden nachzuweiſen.

Fragen wir aber weiter, in wie fern denn eine europäiſche Verwickelung drohte, wenn Deutſchland entſchloſſen geblieben wäre, das beſtehende und unbeſtrittene Recht Holſteins auf innige Verbindung mit Schleswig aufrechtzuerhalten. Die Denkſchrift ſtellt dieſe Behauptung ganz allgemein auf, ohne entfernt etwas zur Begründung derſelben anzuführen. Denn man wird es nicht als eine Begründung gelten laſſen können, wenn es (S. 3) heißt, daß die Stellung, welche alle europäiſchen Großmächte eingenommen hatten, keinen Zweifel darüber zuließ, daß die Verbindung Schleswigs mit Holſtein nur durch einen allgemeinen Krieg aufrechterhalten werden konnte; daß, während einige Großmächte ſich durch frühere Garantieen, über deren Auslegung nur ihnen ſelbſt eine entſcheidende Stimme zuſtand, ſich zu Gunſten Dänemarks gebunden hatten, alle bei einer ſolchen Verſchiebung allgemein europäiſcher Verhältniſſe ein Recht der Betheiligung in Anſpruch nahmen. Wir wiſſen nicht, wie die Aufrechterhaltung und natürliche Fortentwickelung des beſtehenden Rechtes der Herzogthümer eine Verſchiebung allgemein europäiſcher Verhältniſſe genannt werden kann. Und, was die Garantieen betrifft, ſo iſt es allerdings richtig, daß über die Auslegung derſelben nur die garantirenden Mächte ſelbſt zu entſcheiden hatten. Allein es iſt nicht einzuſehen, wie die garantirenden Mächte in der Aufrechterhaltung der Verbindung Schleswigs mit Holſtein, welche nie ſeit dem Beſtehen der Garantieen von 1720 unterbrochen war, eine Verletzung dieſer Garantieen ſollten ſehen können. England wenigſtens, ſoviel uns bekannt iſt, faßt ſeine Garantie von 1720 ſo auf, daß es dem Könige von Dänemark den Beſitz des gottorfiſchen Antheils von Schleswig gegen die Herzoge von Gottorf und gegen alle Anſprüche, welche von ihnen oder in ihrem Namen erhoben werden könnten, garantirte, nicht aber gegen jeden anderen Anſpruch, der aus ganz verſchiedenen Gründen geltend gemacht werden könnte, ſelbſt gegen die Herzoge von Gottorf, wenn ſie noch im Beſitz des herzoglichen Antheils wären. Außerdem iſt England, wie wir mei=

Digitized by Google

nen, der Anſicht, daß eine Garantie nie gegen ein Volk gilt, und daß es, wenn es dem König von Dänemark den Beſitz des herzoglichen Antheils von Schleswig garantirt hat, ihm nicht zugleich die Befugniß garantirt hat, das Volk ſeiner verfaſſungsmäßigen Rechte zu berauben. Dieſer Fall aber liegt hier vor. Wir wiſſen nicht, und aus der Denkſchrift iſt es nicht zu erſehen, wie die übrigen Mächte, welche die Garantieen von 1720 ausgeſtellt haben, dieſe auslegen. Aber das wiſſen wir, daß, wenn das kleine Dänemark nur in halb ſo hohem Maaße, wie die Großmacht Preußen, jede europäiſche Verwickelung geſcheut hätte, der Waffenſtillſtand vom 10ten Juli nicht würde abgeſchloſſen, das Herzogthum Schleswig nicht in die traurige Lage würde verſetzt worden ſein, den bitteren Kelch zu leeren, welchen das feindſelige Verfahren der Landesverwaltung ihm bereitet. Im Frühjahr d. J. vor dem Ablauf des Malmöer Waffenſtillſtandes wünſchten die europäiſchen Mächte jeder Erneuerung der Feindſeligkeiten zwiſchen Deutſchland und Dänemark vorzubeugen. Deutſchland war zur Verlängerung des Waffenſtillſtandes bereit, Dänemark nicht. In dieſer Veranlaſſung beauftragte Lord Palmerſton in einer kurzen und ſehr beſtimmten Note den engliſchen Geſandten in Kopenhagen, Sir Henry Wynn, dem däniſchen Miniſterium zu erklären: „that H. M. Government must protest solemnly and earnestly against any notion of a renewal of hostilities“ und weiter: „that party of the two, which should break the truce and begin hostilities again, would place itself so completely in the wrong, that it would do irreparable injury to his cause.“ Gleichzeitig drang das franzöſiſche Miniſterium in Kopenhagen auf eine Verlängerung des Waffenſtillſtandes auf Grundlage des status quo. Auch Schweden ließ eine ernſte Note nach Kopenhagen abgehen, worin es erklärte, daß Dänemark, wenn es kündige, alles Unrecht auf ſeine Seite wälze und nicht auf Schwedens Hülfe rechnen könne; und Oeſterreich endlich hat, wie in einer damals in den Zeitungen veröffentlichten Note des Fürſten Schwarzenberg an den öſterreichiſchen Bevollmächtigten v. Schmerling vom 11ten März mitgetheilt wird, ſich durch ſeinen Geſandten in Kopenhagen dafür verwandt, die däniſche Regierung zum Abſchluß eines

Digitized by Google

neuen Waffenſtillſtandsvertrages für eine der Wichtigkeit der Friedensunterhandlung entſprechende Dauer und mit Beibehaltung des status quo zu beſtimmen. Gleichwohl kündigte Dänemark den Waffenſtillſtand und wollte ihn ſelbſt unter bedeutenden Modificationen, die vom Reichsminiſterium zugeſtanden wurden, nicht verlängern; nur wenn ſofort und vor dem Abſchluß eines definitiven Traktats die Trennung Schleswigs von Holſtein durchgeführt wurde, wollte Dänemark von der Erneuerung der Feindſeligkeiten abſtehen. Dies konnte das Reichsminiſterium nicht zugeſtehen, obgleich ſchon damals die preußiſche Politik lähmend einwirkte und Graf Arnim, welcher im März an der Spitze der auswärtigen Angelegenheiten in Preußen ſtand, noch in weit höherem Maaße, als ſich aus der Denkſchrift erkennen läßt, zur Nachgiebigkeit gegen die däniſche Anmaaßung geneigt war. So brach der Krieg wieder aus. Dänemark hatte den Muth gehabt, eine europäiſche Verwickelung nicht zu ſcheuen, Preußen hat nicht denſelben Muth gehabt, und die Folge iſt geweſen, daß nach einem für die deutſchen Waffen ſiegreichen Kampfe, Dänemark im Juli d. J. mehr erlangte, als es im März gefordert hat, während preußiſche Soldaten gegenwärtig dazu verurtheilt ſind, gegen ein Land, das ſie eben noch gegen Dänemark vertheidigt haben, jetzt in däniſchem Intereſſe ſich als Exekutionstruppen verwenden zu laſſen und dazu mitzuwirken, daß das Herzogthum Schleswig mehr und mehr gegen däniſche Rechtsverletzungen wehrlos gemacht werde — ein Dienſt, welcher leider nicht dazu beitragen kann, die Rechtsbegriffe in der Armee aufzuklären.

Sehen wir indeß ab von der Furcht der preußiſchen Denkſchrift vor jeder europäiſchen Verwickelung, und betrachten wir näher, welche in der Sache ſelbſt liegenden Gründe denn für Preußen vorlagen, auf die Friedenspräliminarien und den Waffenſtillſtand vom 10ten Juli einzugehen. Was zunächſt die Friedenspräliminarien und namentlich die wichtigſte im Art. I enthaltene Beſtimmung derſelben betrifft, ſo führt die Denkſchrift hiefür im Weſentlichen zwei beſtimmende Motive an, nämlich

1) bei der Entwickelung Deutſchlands zu einem engeren Bundesſtaat würde Schleswig, wenn es mit Holſtein verbunden

blieb, materiell und faktiſch, wenn auch nicht nominell zu einem Theile Deutſchlands geworden ſein; dieſen Anſpruch zu erheben, habe Deutſchland kein Recht gehabt.

2) Die proviſoriſche Centralgewalt habe bereits am 3ten Februar die Selbſtſtändigkeit Schleswigs als Friedensgrundlage angenommen und Preußen habe von dieſer von Deutſchland einmal angenommenen Baſis nicht wieder abgehen können.

Wir müſſen uns erlauben, auf beide Punkte etwas näher einzugehen. Zunächſt alſo, wenn die Denkſchrift behauptet, daß Deutſchland kein Recht habe den Anſpruch zu erheben, daß Schleswig ein Theil Deutſchlands werde, ſo können wir dies als vollkommen richtig zugeſtehen, müſſen aber zugleich darauf aufmerkſam machen, daß niemals von irgend Jemandem ein ſolches Recht Deutſchlands behauptet worden iſt. Eben ſo wenig iſt von Seiten der Herzogthümer jemals die Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Reichsverband als eine Rechtsforderung in Anſpruch genommen. Nur der dringende Wunſch, daß Schleswig in den deutſchen Bund aufgenommen werde, iſt oft und wiederholt von der Regierung und Volksvertretung der Herzogthümer ausgeſprochen hauptſächlich aus dem Grunde, weil hierin allein eine ſichere Garantie für die Aufrechterhaltung der beſtehenden und anerkannten Rechte der Herzogthümer, ihrer ſtaatsrechtlichen Selbſtſtändigkeit und ihrer Verbindung, gegen künftige däniſche Uebergriffe gefunden werden kann; — und dieſe Uebergriffe werden nimmer ausbleiben, ſo lange der däniſchen Anmaaßung die mindeſte Ausſicht offen bleibt, die Rechtsverhältniſſe der Herzogthümer zu verwirren. In dieſem Sinne allein, um eine Garantie der Union Schleswigs mit Holſtein zu erlangen, iſt Preußen durch den Bundesbeſchluß vom 12ten April v. J. beauftragt worden, auf den Eintritt Schleswigs in den deutſchen Bund möglichſt hinzuwirken.

Alſo nicht als ein Recht nehmen wir den Eintritt Schleswigs in den deutſchen Reichsverband in Anſpruch; wohl aber nehmen wir das als ein Recht in Anſpruch, daß die Herzogthümer Schleswig-Holſtein nicht in der natürlichen Fortentwickelung ihres beſtehenden anerkannten Rechtszuſtandes von einer auswärtigen Macht gehindert werden; führte dieſe natürliche Fortentwickelung zu einem

Digitized by Google

innigeren Verhältniß des Herzogthum's Schleswig zu Deutſchland, als bisher der Fall war, ſo hatte das Königreich Dänemark kein Recht, dagegen Einſprache zu erheben, geſchweige denn gewaltſam dagegen einzuſchreiten. Daß aber zu dem anerkannten Rechtszuſtand der Herzogthümer ihr Recht auf immerwährende Verbindung gehört, wird keiner weiteren Nachweiſung bedürfen, da dies Recht ſelbſt von den Königen von Dänemark ſtets bis zum März v. J. anerkannt iſt. Zum Ueberfluß mag hier an die Erklärung erinnert werden, welche König Chriſtian VIII. am 7ten September 1846 durch den damaligen holſtein-lauenburgiſchen Bundestagsgeſandten, Hrn. v. Pechlin, bei der Bundestagsverſammlung abgeben ließ, — denſelben Hrn. v. Pechlin, welcher im April v. J. ſein Amt als Bundestagsgeſandter niederlegte, weil Dänemark das Recht Holſtein's auf Verbindung mit Schleswig gewaltſam vernichten wollte, und welcher jetzt als däniſcher Unterhändler nach Berlin geſchickt iſt, um das, was er im Jahre 1846 und 1848 als Unrecht anerkannt hat, gegenwärtig als Recht geltend zu machen. Die damalige Erklärung alſo, welche König Chriſtian VIII. nach der Erlaſſung des offenen Briefes abgeben ließ, ging dahin, „daß nicht daran gedacht werde, irgend eine Veränderung in den Verhältniſſen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holſtein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden; dieſe Verbindung beſtehe ihrem Weſen nach darin, daß beide Herzogthümer bis auf Holſtein's Eigenſchaft als Bundesſtaat und die abgeſonderte Ständeverſammlung, neben dem Socialnexus der ſchleswig-holſteiniſchen Ritterſchaft, bei gemeinſamer oder gleichartiger Geſetzgebung und Verwaltung, ſoweit Verfaſſungseigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen, alle öffentlichen Rechtsverhältniſſe mit einander gemein haben." Hieraus aber folgt, daß die beiden nach der eigenen Erklärung des gegenwärtigen däniſchen Unterhändlers in der innigſten Realunion ſtehenden Herzogthümer, ſobald ſie aus der früheren provinzialſtändiſchen Verfaſſung zu einem konſtitutionellen Syſtem ſich fortentwickelten, mit Nothwendigkeit auch eine einige und gemeinſchaftliche Landesvertretung haben mußten; denn es können wohl verſchiedene Provinzialſtändeverſammlungen mit berathender Stimme in demſelben Staate

Digitized by Google

neben einander beſtehen; aber eine Landesvertretung mit entſcheidender Stimme kann nimmermehr für die verſchiedenen Theile deſſelben Staates eine getrennte, ſie muß Eine und dieſelbe ſein. Aus dieſem Grunde iſt die Verbindung der früheren getrennten ſchleswigſchen und holſteiniſchen Provinzialſtändeverſammlungen zu einer gemeinſchaftlichen ſchleswig-holſteiniſchen Landesverſammlung lediglich eine aus dem Uebergang von dem provinzialſtändiſchen zu dem konſtitutionellen Syſtem mit Nothwendigkeit ſich ergebende Fortentwickelung eines inneren Rechtszuſtandes. Ein fremdes Land, wie Dänemark, hat eben ſo wenig das Recht, dagegen irgend etwas einzuwenden, wie die Herzogthümer das Recht haben würden, Einſpruch zu erheben gegen die Vereinigung der früheren getrennten Provinzialſtändeverſammlungen für Jütland und für die Inſelſtifter zu einer gemeinſchaftlichen däniſchen Reichsverſammlung. Wir kommen auf dieſe Weiſe im Weſentlichen auf das zweite von Lord Palmerſton im Juni v. J. aufgeſtellte Friedensprojekt, welches*) dahin ging, daß das ganze Herzogthum Schleswig ungetheilt und durch Verfaſſung, Stände und Verwaltung mit dem Herzogthum Holſtein verbunden bleibt, jedoch nicht in das deutſche Reich aufgenommen wird, ohne übrigens in irgend einer konſtitutionellen Verbindung mit Dänemark zu ſtehen. Durch Herſtellung eines ſolchen Verhältniſſes wird weder irgend ein Recht Dänemarks noch des Landesherrn in irgend einer Weiſe verletzt, und dieſes Recht der natürlichen, ſelbſtſtändigen inneren Fortentwickelung müſſen die Herzogthümer unbedingt für ſich in Anſpruch nehmen, wie daſſelbe jedem ſelbſtſtändigen Staate zuſteht.

Aber, entgegnen uns die däniſchen Wortführer und mit ihnen übereinſtimmend die preußiſche Denkſchrift, es laſſe ſich nicht verkennen, daß eine Aenderung in den bisherigen Beziehungen der Herzogthümer eintreten müſſe; es ſei dies nur die natürliche Folge davon, daß ſich die ſtaatlichen und politiſchen Verhältniſſe über-

*) Cf. Aktenſtücke zur ſchleswig-holſteiniſchen Frage, Kiel 1848, S. 37 und 38. Näher erläutert iſt dieſe Baſis in einer Note Bunſen's an Palmerſton, vom 24ſten Juni 1848, cf. S. 41 der genannten Schrift.

Digitized by Google

haupt geändert hätten; was bei früherem lockeren Verbande der deutſchen Staaten unter einander möglich war, ſei es jetzt nicht mehr, wo die Nation nach einer größeren Einheit ſtrebe, wo überhaupt die Staaten zu einer bewußten Konzentrirung ſich hindrängen; dies Beſtreben habe ſich in den Arbeiten der Nationalverſammlung in Frankfurt ſo lebhaft ausgeſprochen, daß der darauf gegründeten Argumentation gegen die engere ſtaatsrechtliche Verbindung Schleswigs mit Holſtein wenig entgegenzuſetzen geweſen ſei.

Alſo, weil ſich in der deutſchen Nation ein bis jetzt unerfülltes Streben nach größerer ſtaatlicher Einigung zu erkennen gegeben hat, iſt es nach der Anſicht der preußiſchen Denkſchrift nothwendig das erſte Erforderniß, ein Land gänzlich von Deutſchland zurückzuſtoßen, welches bisher wenigſtens indirect durch Vermittelung Holſteins in einer politiſchen Verbindung mit Deutſchland ſtand, welches durch die Abſtammung, Sitte, Bildung ſeiner Bewohner und durch alle materiellen Beziehungen auf Deutſchland hingewieſen iſt, und welches mit der ganzen Kraft und Innigkeit eines gemeinſamen patriotiſchen Bewußtſeins an Deutſchland hängt. Wir ſind allerdings der Meinung, daß jeder deutſche Stamm und jeder deutſche Staat bereit und entſchloſſen ſein muß, dem Zuſtandekommen einer ſtaatlichen Einigung Deutſchlands große und ſelbſt ſchmerzliche Opfer zu bringen. Wenn eine den Bedürfniſſen der Nation hinlänglich entſprechende deutſche Reichsverfaſſung feſtgeſtellt wäre, wenn der Einfluß, den dieſelbe auf die Geſtaltung und die Verhältniſſe der Einzelſtaaten ausüben würde, ſich vollſtändig überſehen ließe, und wenn ſich dann ergäbe, daß die Aufrechterhaltung der Verbindung der Herzogthümer ein weſentliches Hinderniß der Durchführung der Reichsverfaſſung ſein könnte, dann allerdings, glauben auch wir, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der Bewohner der Herzogthümer die deutſche Geſinnung höher ſtehen würde, als der provinzielle ſchleswig-holſteiniſche Patriotismus. Aber eine ſolche, immerhin ſchmerzliche Alternative muß doch mit Klarheit und Nothwendigkeit vorliegen. Wie aber ſteht die Sache jetzt? Die Frankfurter Reichsverfaſſung vom 28ſten März iſt geſcheitert an dem Widerſtand der königlichen Regierungen; die Vorſchläge der königlichen Regierungen von Preußen, Sachſen und

Hannover vom 28ſten Mai d. J. liegen bis jetzt nur als Entwurf vor; ſchon jetzt machen Sachſen und Hannover Miene, die anfänglich gegebene Zuſtimmung zu demſelben wieder zurückziehen zu wollen; Baiern und Würtemberg ſind noch nicht beigetreten und wollen nicht beitreten, und Oeſterreich ſteht dem ganzen Streben nach einem engern deutſchen Bundesſtaat feindſelig gegenüber; endlich bleibt der Entwurf vom 28ſten Mai noch allen Wechſelfällen einer Berathung mit einem neuen Parlament unterworfen, deſſen Zuſammentritt in weiter Ferne zu ſtehen ſcheint, über deſſen Einberufung ſchon die dem Berliner Bündniß beigetretenen Regierungen ſich nicht vereinigen können; und wenn nun dieſer neue Reichstag zu Stande kommt und nicht in allen Puncten unbedingt dem Entwurf vom 28ſten Mai beiſtimmt, ſo bedarf jede, auch die geringſte Abweichung, der Zuſtimmung aller verbündeten Regierungen, und an dem geringſten Einſpruch einer einzigen Regierung kann die ganze Reichsverfaſſung ſcheitern. Rechnet man dazu noch die gar nicht vorher zu überſehenden Einwirkungen, welche das Interim, das demnächſt an die Stelle der deutſchen Centralgewalt treten ſoll, mit ſeinem überwiegend öſterreichiſchen Einfluß auf die Entwickelung der deutſchen Angelegenheiten ausüben wird, zieht man die Hinderniſſe in Betracht, welche dieſes „Interim mit dem Schalk hinter ihm" ohne Zweifel der Bildung eines engeren Bundesſtaates entgegenſtellen wird, ſo wird man denjenigen nicht für einen übertriebenen Skeptiker halten dürfen, der bis jetzt noch von der wirklichen und vollſtändigen Durchführung des Berliner Entwurfes einer deutſchen Reichsverfaſſung nicht ganz überzeugt iſt.

So ſteht gegenwärtig die deutſche Verfaſſungsangelegenheit; und nun muthet uns die preußiſche Denkſchrift zu, daß wir um dieſer verſchiedenen ſich entgegen ſtehenden Verfaſſungsprojecte und Beſtrebungen willen, von denen noch gar nicht vorauszuſehen iſt, welchen practiſchen Ausgang dieſelben nehmen werden, das wichtigſte und theuerſte Recht unſeres Landes, das Recht auf innigſte Verbindung der beiden Herzogthümer, aufgeben ſollen; ein Recht, ohne deſſen Aufrechterhaltung auch die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit nur ein Schein ſein würde; denn getrennt von ein-

Digitized by Google

ander, iſolirt von Deutſchland, vereinzelt würden beide Herzogthümer nicht ſtark genug ſein, ſich der zudringlichen Anmaßung Dänemarks zu erwehren.

Wir beſtreiten die Nothwendigkeit der Trennung der Herzogthümer um der Einheit Deutſchlands willen; aber wenn dies Opfer nothwendig der deutſchen Einheit gebracht werden müßte, ſo möge man doch mit der Losreißung Schleswigs von Holſtein warten, bis Deutſchland zu der in der preußiſchen Denkſchrift als Grund der Trennung angegebenen „bewußten Konzentrirung" nicht nur ſich hindrängt, ſondern wirklich gelangt. Bis jetzt wenigſtens, mit Trauer müſſen wir es geſtehen, iſt die innere Einigkeit Deutſchlands noch nicht ſo groß und die organiſche Neugeſtaltung noch nicht ſo feſt, daß Schleswig durch Aufrechterhaltung der Verbindung mit Holſtein Gefahr liefe, zu weit in das politiſche Leben Deutſchlands hinübergezogen zu werden, ſo daß dadurch, wie die preußiſche Denkſchrift ſich ausdrückt, eine Verſchiebung allgemein europäiſcher Verhältniſſe einträte.

Weit eher hätten wir erwartet, daß die preußiſche Denkſchrift zu dem umgekehrten Reſultate gekommen wäre, wenn nicht der Verfaſſer derſelben bei der ängſtlichen und übertriebenen Unparteilichkeit, mit der er Alles, was zu Gunſten der däniſchen Anſprüche vorgebracht werden kann, aufſucht und ausführt, es überſehen hätte, daß alle diejenigen Argumente, welche er aus der freilich angebahnten aber noch nicht zu Stande gekommenen deutſchen Reichsverfaſſung mit Unrecht zu Gunſten Dänemarks herleitet, mit weit mehr Recht aus der bereits publicirten und zur Ausführung gebrachten däniſchen Reichsverfaſſung gegen Dänemark hergenommen werden können. Denn wie Dänemark allein durch das Patent vom 24ſten März v. J. und durch die verſuchte gewaltſame Ausführung deſſelben die Herzogthümer zur Nothwehr zwang und dadurch den Krieg veranlaßte, ſo iſt es wiederum Dänemark, welches durch das inzwiſchen zu Stande gekommene däniſche Grundgeſetz vom 5ten Juni d. J. die Wiederherſtellung des früher vor dem März v. J. beſtandenen thatſächlichen Verhältniſſes der Herzogthümer zum Königreich unmöglich gemacht hat. Denn die dem ſtrengen Rechte freilich nicht entſprechende, aber unter einer

Digitized by Google

factiſch abſoluten Regierung doch ohne allzu große Unzuträglichkeiten ausführbare Vermiſchung verſchiedener Verwaltungszweige für das Königreich und für die Herzogthümer iſt jetzt zu einer vollſtändigen Unmöglichkeit geworden, ſeitdem die Regierung des Königreichs nach dem Grundgeſetz vom 5ten Juni d. J. Miniſtern übertragen iſt, welche dem däniſchen Reichstag verantwortlich ſind. Durch jede Art von politiſcher Verbindung mit den jetzigen conſtitutionellen Staatsgewalten Dänemarks würden die Herzogthümer in eine provinzielle Abhängigkeit vom Königreich herabſinken; ſie würden dadurch ihre ganze bisherige Selbſtſtändigkeit dem Königreich gegenüber nothwendig verlieren müſſen. Wenn aber Dänemark ſelbſt durch die inzwiſchen vorgenommene Umgeſtaltung ſeiner inneren Verfaſſung die Wiederherſtellung des früheren Verhältniſſes unmöglich gemacht hat, ſo können doch nimmermehr die Herzogthümer durch dieſe von ihnen nicht verſchuldeten Handlungen der däniſchen Staatsgewalten ihres bis dahin ſtets anerkannten Rechtes auf Verbindung beraubt, es kann ihnen dadurch das Recht auf Fortentwickelung ihrer eigenen Verfaſſung nicht abgeſchnitten ſein. Eher möchte das Gegentheil mit Recht daraus gefolgert werden können, und wir können uns hierfür auf das Zeugniß eines der größten däniſchen Staatsmänner und Juriſten, des früheren däniſchen Staatsminiſters Oerſted berufen. Als im Jahre 1844 in der jütiſchen Ständeverſammlung auf eine Vereinigung der beiden däniſchen Ständeverſammlungen angetragen wurde, machte Oerſted als königlicher Commiſſarius dagegen geltend, daß dann auch eine unparteiiſche Gerechtigkeit mit Nothwendigkeit erfordern würde, eine Vereinigung der ſchleswigſchen und holſteiniſchen Ständeverſammlung zuzugeſtehen. —

Die preußiſche Denkſchrift hat ſich nicht auf die ſonſt wohl zuweilen als Grund für die Trennung Schleswigs von Holſtein angeführten Beſtimmungen des § 2. der deutſchen Reichsverfaſſung berufen, nach welchem ein deutſches Land, welches mit einem nichtdeutſchen Lande daſſelbe Staatsoberhaupt hat, eine von dem nichtdeutſchen Lande getrennte eigene Verfaſſung, Regierung und Verwaltung haben ſoll. Da indeß die Berliner Friedenspräliminarien im Art. III. eine definitive Regulirung der Stellung vor-

Digitized by Google

behalten, welche Holſtein in dem deutſchen Bunde in Folge der Veränderungen einnehmen wird, die der Verfaſſung Deutſchlands bevorſtehen; da hiermit ein Beitritt Holſteins zu dem Bündniß vom 26ſten Mai gemeint ſein kann, und da die erwähnten Beſtimmungen des § 2. der Reichsverfaſſung vom 28ſten März unverändert in den § 2. des preußiſch-ſächſiſch-hannoverſchen Verfaſſungsentwurfs vom 28ſten Mai übergegangen ſind, ſo wird es nicht unangemeſſen ſeyn, den erwähnten Einwand hier mit wenigen Worten zu beleuchten. Es iſt nämlich mehrfach von Seiten der vermittelnden Macht und, ſo viel wir wiſſen, auch von däniſcher Seite geltend gemacht, daß das deutſche Volk durch ſeine Vertreter ſelbſt die adminiſtrative und legislative Trennung der Herzogthümer verfügt habe, weil Schleswig nicht ein Theil des deutſchen Reiches ſei und weil der erwähnte § 2. jede adminiſtrative oder legislative Verbindung eines deutſchen Landes (Holſtein) mit einem nichtdeutſchen Lande (Schleswig) ausſchließe. Hier müſſen wir nun zunächſt auf unſeren früheren Einwand zurückkommen, daß die Frankfurter Reichsverfaſſung überall nicht in's Leben getreten iſt, und daß die definitive Geſtalt des von den drei Königreichen ausgegangenen Entwurfes ſich noch nicht vorher beſtimmen läßt. Ferner aber darf nicht überſehen werden, daß der § 1. der Frankfurter Reichsverfaſſung ausdrücklich beſtimmt: „Die Feſtſetzung der Verhältniſſe des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.“ Dieſer Vorbehalt kann nicht allein auf die Aufnahme des ganzen Herzogthums Schleswig oder eines Theiles deſſelben in das deutſche Reich bezogen werden; es kann damit eben ſo gut eine exceptionelle Stellung des Herzogthums Schleswig in Beziehung auf ſämmtliche Paragraphen der Reichsverfaſſung und namentlich in Beziehung auf die Beſtimmungen der §§ 2 und 3 gemeint ſein. Aus den Verhandlungen der Nationalverſammlung ergiebt ſich mit Evidenz, daß die eigentliche politiſche Abſicht der §§ 2 und 3 der Reichsverfaſſung in dem Verhältniß zu Oeſterreich zu ſuchen iſt. Man wollte verhindern, daß durch die dem öſterreichiſchen Geſammtſtaat angehörigen überwiegenden nichtdeutſchen Elemente ein ſtörender fremdartiger Einfluß auf die deutſchen Geſammtangelegenheiten ausgeübt werde. Die beiden Paragraphen ſind hauptſächlich deshalb

Digitized by Google

in die Verfaſſung aufgenommen, damit Oeſterreich ſich entſcheide, ob es ſeine deutſchen Lande deutſch oder öſterreichiſch ſeyn laſſen wolle; jene beiden Sätze ſollten *) den Schlüſſel zur Löſung der öſterreichiſchen Frage bilden. Ganz anders iſt das Verhältniß Schleswigs. Konnte man von den gewaltigen nichtdeutſchen Ländermaſſen, die dem öſterreichiſchen Staatencomplex angehören, wenn ſie in realer Verbindung mit den deutſchen Provinzen Oeſterreichs blieben, einen ſtörenden Einfluß auf die naturgemäße Entwickelung des deutſchen Bundesſtaates beſorgen, ſo konnte doch das kleine Herzogthum Schleswig mit ſeiner faſt ganz deutſchen Bevölkerung, auch wenn es nicht unmittelbar in das Reich aufgenommen wurde, unbedenklich mit dem politiſch zu Deutſchland gehörigen Holſtein in realer Verbindung bleiben, ohne daß hiervon ein nachtheiliger Einfluß auf die Geſammtentwickelung Deutſchlands zu befürchten geweſen wäre. Um hierüber keinen Zweifel zuzulaſſen, ward ausdrücklich im § 1 der Reichsverfaſſung die definitive Feſtſetzung der Verhältniſſe des Herzogthum's Schleswig, und alſo auch eine etwaige Ausnahmsſtellung von den Beſtimmungen des § 2 vorbehalten. Dieſer Sinn des Vorbehaltes ergiebt ſich vornehmlich auch aus dem gebrauchten Plural „die Verhältniſſe"; er wird vollends unzweifelhaft, wenn man bedenkt, daß es zwei holſteiniſche Abgeordnete, Dahlmann und Droyſen, ſind, welche im Verfaſſungsausſchuß die hauptſächlichſten Urheber der beiden Paragraphen 2 und 3 waren; daß ferner alle ſchleswigſchen und holſteiniſchen Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung, ſowohl in erſter als in zweiter Leſung der Reichsverfaſſung, für den § 2 derſelben, nicht nur in deſſen früherer Faſſung „kein Theil des deutſchen Reiches darf mit nichtdeutſchen Ländern zu einem Staat vereinigt ſein," ſondern auch in ſeiner jetzigen ſcheinbar die Realunion der Herzogthümer ebenfalls bedrohenden Faſſung geſtimmt haben **).

*) Cf. Haym, die deutſche Nationalverſammlung von den Septemberereigniſſen bis zur Kaiſerwahl, S. 60 ffg.

**) Cf. Stenographiſche Berichte, Bd. IV., pag. 2918. Bd. VIII. pag. 5953 und pag. 5961. Ueber die Abſtimmung in Betreff des § 1 und eine Protokollerklärung ſchleswig-holſteiniſcher Abgeordneter

Digitized by Google

Dieſelbe Auffaſſung dieſer Beſtimmungen iſt auch bereits in einer Erklärung der vormaligen gemeinſamen Regierung der Herzogthümer vom 4ten Februar d. J. über die in erſter Leſung vollendete Verfaſſung deutlich ausgeſprochen und nachgewieſen *). Der Zweck des Vorbehaltes im § 1 war offenbar nur der, den Friedensunterhandlungen nicht vorzugreifen und die rechtlich und thatſächlich beſtehende gemeinſame Verfaſſung, Regierung und Verwaltung der Herzogthümer aufrecht zu erhalten. Zur Beſeitigung jedes Zweifels endlich können wir darauf hinweiſen, daß das Reichsminiſterium ſelbſt die oben entwickelte Auffaſſung der drei erſten Artikel der Reichsverfaſſung in ihrer gegenſeitigen Beziehung theilte. Nachdem von engliſcher Seite die Behauptung aufgeſtellt war, daß die Nationalverſammlung durch die §§ 2 und 3 der Reichsverfaſſung die Trennung Schleswigs von Holſtein ſelbſt verfügt habe, entwickelte das Reichsminiſterium in einer an Lord Cowley gerichteten Note vom 16ten April **) die oben von uns ausgeführte Anſicht.

Wir dürfen endlich nicht unerwähnt laſſen, daß der im § 1 der Frankfurter Reichsverfaſſung enthaltene Vorbehalt hinſichtlich der Feſtſetzung der Verhältniſſe Schleswigs zwar nicht aufgenommen iſt in den § 1 des preußiſch-ſächſiſch-hannoverſchen Entwurfes; dagegen enthält die Denkſchrift vom 11ten Juni d. J., welche als authentiſche Interpretation des Entwurfes der Reichsverfaſſung zu betrachten und als ſolche von dem Entwurfe ſelbſt untrennbar iſt in dem Abſchnitte „vom Reich" ausdrücklich folgende mit dem Vorbehalt der Frankfurter Reichsverfaſſung übereinſtimmende Erklärung: „Ueber die Verhältniſſe des Herzogthums Schleswig hat zur Zeit noch keine Beſtimmung erfolgen können; ſie bleiben dem Schluſſe der hierüber eröffneten Verhandlungen vorbehalten." —

Wir glauben in den bisherigen Ausführungen hinlänglich nachgewieſen zu haben, daß die bis jetzt nur angebahnte Umgeſtaltung der deutſchen Verhältniſſe eine Trennung Schleswigs von

rückſichtlich deſſelben, cf. Stenographiſche Berichte, IV. pag. 2767. Bd. VIII. pag. 5950.

*) Cf. Stenographiſche Berichte, Bd. VII. pag. 5452, Beilage XX.

**) Cf. Anlage 1.

Digitized by Google

Holſtein nicht erforderlich macht, daß dagegen durch die bereits ausgeführte Umgeſtaltung der däniſchen Verfaſſung eine größere Trennung Schleswigs von Dänemark, als ſie vor dem März v. J. beſtanden hat, unumgänglich nothwendig geworden iſt. Wenn dagegen die preußiſche Denkſchrift einen Erſatz für den Verluſt der bisherigen vollſtändigen und innigen Verbindung der Herzogthümer zu finden glaubt in der im Art. III. der Friedenspräliminarien in Ausſicht geſtellten beſchränkten Aufrechterhaltung der nicht politiſchen Bande der materiellen Intereſſen, welche zwiſchen den Herzogthümern beſtanden haben, ſo müſſen wir geſtehen, die Folgerichtigkeit eines Gedankens nicht zu begreifen, welcher uns für den Verluſt der Gemeinſamkeit aller höheren Intereſſen tröſten will mit der beſchränkten Erhaltung der minder wichtigen Gemeinſamkeit der materiellen Intereſſen, welche ſchon bisher im vollſtändigſten Maaße den Herzogthümern gemeinſchaftlich waren. Außerdem muß es ſehr zweifelhaft erſcheinen, ob eine irgendwie ausgedehnte Erhaltung der Bande der materiellen Intereſſen vereinbar iſt mit dem im Art. I. der Präliminarien ausgeſprochenen Princip der Trennung Schleswigs von Holſtein und der politiſchen Verbindung mit Dänemark. Wenigſtens ſind wir der Anſicht, daß es auf bewußter oder unbewußter Täuſchung beruht, wenn ein halbofficieller Artikel des „preußiſchen Staatsanzeigers" vom 19ten Juli d. J. uns glauben machen will, durch den Art. III. der Friedenspräliminarien ſei die Möglichkeit einer Trennung beider Herzogthümer durch eine Zollinie ein= für allemal ausgeſchloſſen. Die Möglichkeit einer ſolchen Trennung iſt nur ausgeſchloſſen bei gemeinſchaftlicher Zollgeſetzgebung; bisher bildeten die Herzogthümer ein gemeinſames Zollgebiet mit gemeinſamer Geſetzgebung, und waren auch vor dem März v. J. von Dänemark durch eine Zolllinie getrennt. Wenn aber Schleswig eine abgeſonderte geſetzgebende Gewalt erhält, wenn ferner, was doch der „Preußiſche Staatsanzeiger" annehmen muß, der Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung vom 28ſten Mai zur Ausführung kommt, und wenn Holſtein dann von dem engeren Bundesſtaat nicht ausgeſchloſſen bleibt, ſo hat nach § 34 des erwähnten Entwurfs die Reichsgewalt ausſchließlich die Geſetzgebung über das geſammte Zollweſen auch für Holſtein, und nach § 33 ſoll

Digitized by Google

das deutſche Reich Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinſchaftlicher Zollgränze. Nun aber iſt nicht abzuſehen, wie bei dem Eintritt eines ſolchen Zuſtandes nicht nothwendig eine Zolllinie zwiſchen Schleswig und Holſtein entſtehen werde, die unausbleiblich auch zu einer Zerreißung der bisher gemeinſamen materiellen Intereſſen führen muß. Denn daß die im Art. III. der Präliminarien vorbehaltene Verſtändigung zu einem Anſchluß Schleswigs an das deutſche Zollgebiet führen ſollte, das harmonirt ſo wenig mit dem Geiſte, welcher ſonſt in den Präliminarien weht, daß ſelbſt ein enthuſiaſtiſcher Schwärmer ſich ſolcher Hoffnung kaum hingeben wird.

Es liegt außer der Aufgabe, die wir uns für dieſe Abhandlung geſtellt haben, in eine nähere Erörterung darüber einzugehen, wie die Ausführung des im Art. I. der Präliminarien aufgeſtellten Princips nicht allein mit dem öffentlichen Rechtszuſtand der Herzogthümer im Widerſpruch ſtehen, ſondern zugleich die ganze bürgerliche Wohlfahrt derſelben vernichten würde. Wir hatten hier nur die Abſicht nachzuweiſen, daß die in der preußiſchen Denkſchrift entwickelten Motive das Eingehen auf ſolche Friedenspräliminarien nicht im Entfernteſten gerechtfertigt haben.

Wir wenden uns zu dem zweiten in dem Promemoria angeführten Grunde für die angenommene Friedensbaſis. Die Denkſchrift ſagt (S. 12), die königl. preußiſche Regierung habe nicht darüber in Zweifel ſein können, daß von der am 3ten Februar d. J. durch die Centralgewalt angenommenen Baſis nicht abzugehen ſeyn würde; zwar habe die Centralgewalt nach dem Wiederbruch des Krieges erklärt, daß ſie, nachdem die Feindſeligkeiten von Dänemark wieder eröffnet worden, ſich nicht mehr an ihre frühere Annahme gebunden erachten könne; das Recht zu einer ſolchen Zurücknahme, meint die Denkſchrift, möge wohl kaum bezweifelt werden können; allein es dürfe nicht überſehen werden, daß die Gründe, welche im Februar für die Annahme der Baſis ſprachen, auch jetzt noch in voller Kraft beſtanden; die vermittelnde Macht habe erklärt, daß ſie an der Baſis feſthalte, und da auch Dänemark auf derſelben beharrte, ſo habe die preußiſche Regierung nicht einſeitig von derſelben abgehen können, wenn ſie ſich nicht der

Digitized by Google

Gefahr ausſetzen wollte, jede Friedensverhandlung und jede Vermittelung unmöglich zu machen und die von der Denkſchrift ſo ſehr gefürchtete europäiſche Complication hervorzurufen.

Wir müſſen die Richtigkeit dieſer Argumentation ſchon deshalb beſtreiten, weil wir die Thatſachen, welche derſelben zu Grunde liegen, nicht als richtig anerkennen können. Zunächſt nämlich begegnen wir hier wieder demſelben Irrthum, in welchem bereits gleich nach dem Abſchluß der Berliner Convention der Graf v. Brandenburg in ſeinem Schreiben an die Statthalterſchaft vom 12ten Juli*) befangen war, und welchen wir durch das Antwortſchreiben der Statthalterſchaft vom 15ten Juli**) hinlänglich aufgeklärt glaubten. Die preußiſche Denkſchrift iſt nämlich der Meinung, daß die Baſis der Berliner Präliminarien vom 10ten Juli in Uebereinſtimmung ſei mit der Baſis der Centralgewalt vom 3ten Februar. Dies iſt ein ſonderbarer Irrthum. In dem Schreiben des Reichsminiſterpräſidenten v. Gagern an den engliſchen Geſandten Lord Cowley vom 3ten Febr. d. J.***) wird die von der brittiſchen Regierung vorgeſchlagene Friedensgrundlage dahin angegeben, daß Schleswig eine abgeſonderte Verfaſſung erhalten ſolle, verſchieden von der däniſchen Verfaſſung auf der einen Seite, und von der holſteiniſchen auf der anderen; als Grundſatz dieſer Baſis wird die Unabhängigkeit Schleswigs bezeichnet.

Dagegen beſagt der Art. I. der Friedenspräliminarien vom 10ten Juli d. J., daß das Herzogthum Schleswig, was ſeine geſetzgebende Gewalt und ſeine innere Verwaltung betrifft, eine abgeſonderte Verfaſſung erhalten ſoll, ohne mit dem Herzogthum Holſtein vereinigt zu ſeyn und unbeſchadet der politiſchen Verbindung, welche das Herzogthum Schleswig an die Krone Dänemark knüpft. Die principielle Verſchiedenheit dieſer beiden Formeln leuchtet ein. Zwar lag der Baſis vom 3ten Febr. ebenfalls der Gedanke einer Trennung Schleswigs von Holſtein zu Grunde, und

*) Cf. Aktenſtücke zur ſchleswig-holſteiniſchen Frage. Schleswig, 1849, S. 32.

**) Cf. Aktenſtücke ꝛc. S. 42.

***) Cf. Anlage I des preußiſchen Promemoria.

Digitized by Google

in ſo fern enthielt dieſelbe allerdings eine Verletzung der Rechte der Herzogthümer; allein zugleich würde dieſe Baſis, wenn ſie mit ſtrenger Conſequenz durchgeführt wurde, dem Herzogthum Schleswig das Recht gegeben haben, ſich vermöge der in dem Begriffe der Unabhängigkeit liegenden Selbſtbeſtimmung, unbehindert durch Dänemark, diejenige Verbindung mit Holſtein zu erhalten, welche den beiderſeitigen Intereſſen und Wünſchen entſpricht. Dagegen ſtellt die Baſis vom 10ten Juli ſtatt der Unabhängigkeit Schleswigs die politiſche Verbindung Schleswigs mit der Krone Dänemark als Grundſatz auf, und hebt ausdrücklich die Trennung Schleswigs von Holſtein hervor, ohne in gleicher Weiſe, wie die Formel vom 3ten Febr., auch die Trennung von Dänemark zu erwähnen. War es wirklich beabſichtigt, wie das Promemoria behauptet, die legislative und adminiſtrative Selbſtſtändigkeit Schleswigs als Grundſatz aufzuſtellen, ſo hat man hierfür im Art. I. die unglücklichſte Faſſung gewählt, welche jeder däniſchen Perfidie Thür und Thor öffnet, um die Präliminarien im Sinne der Incorporation in Dänemark auszubeuten, wie dies jetzt bereits die ſogenannte Landesverwaltung im ausgedehnteſten Maaße thut.

Zwar iſt es richtig, daß während der Verhandlungen über eine Verlängerung des Waffenſtillſtandes im März d. J. das Reichsminiſterium ſich dazu verſtanden hat, den Ausdruck „politiſche Verbindung“ zuzulaſſen; jedoch fügte das Reichsminiſterium dieſem Zugeſtändniß ausdrücklich Reſervationen und Beſchränkungen hinzu, welche den Ausdruck „politiſche Union“ in einem ganz anderen Lichte erſcheinen laſſen, als gegenwärtig im Art. I. der Präliminarien, wo er ganz allgemein ohne einſchränkende Erläuterung hingeſtellt iſt. Nämlich am 13ten März d. J. legte Lord Palmerſton den beiderſeitigen Unterhändlern einen Protokoll-Entwurf*) vor, deſſen Art. I. mit dem Art. I. der gegenwärtigen Präliminarien wörtlich übereinſtimmt. Von däniſcher Seite hatte man anfangs gewünſcht, daß ſtatt des Ausdruckes „politiſche Union“ geſetzt werde „unauflösliche Union“; indeß erklärten ſich die däniſchen

*) Cf. Anlage 11 des Promemoria.

Unterhändler, wie auch aus ihrem Gegenentwurf*) hervorgeht, mit der von Lord Palmerſton vorgeſchlagenen „politiſchen Union" einverſtanden. Der Bevollmächtigte der Reichsgewalt in London, Ritter Bunſen, war nach ſeinen Inſtructionen nicht zur Unterzeichnung des Protokolls vom 13ten März ermächtigt, und berichtete darüber nach Frankfurt und Berlin. In Berlin, wo damals Graf Arnim die auswärtigen Angelegenheiten leitete, war man ſofort bereit, Alles zuzugeben, ſowohl die „politiſche Union", als auch die Einſetzung einer getrennten Verwaltung für Schleswig während des Proviſorium; nur hielt Graf Arnim es damals noch für erforderlich, dem Artikel I. eine reſervirende Erklärung**) hinzuzufügen, in welcher indeß nichts weiter geſagt iſt, als daß der Ausdruck „politiſche Union" nichts präjudiciren ſolle hinſichtlich der Frage über die Succeſſion in das Herzogthum Schleswig nach dem eventuellen Erlöſchen des gegenwärtig in Dänemark regierenden Hauſes im Mannsſtamm. Das Reichsminiſterium verſtand ſich nur ſehr ſchwer zur Zulaſſung des Ausdruckes „politiſche Union" und auch nur in bedingter Weiſe. Wir haben Grund anzunehmen, daß die damalige Lage der deutſchen Angelegenheit nicht ohne Einfluß auf dieſe Entſcheidung des Reichsminiſterium's war. Während dieſer Verhandlungen im März ſtand die Vollendung der Reichsverfaſſung in zweiter Leſung nahe bevor, und das Miniſterium Gagern, welches die Durchführung der erbkaiſerlichen Ideen zu fördern wünſchte, hatte hierin eine dringende Veranlaſſung, jeden Widerſpruch mit der preußiſchen Politik ſo weit irgend möglich zu vermeiden. Jedoch erſt nachdem Lord Palmerſton in einem Schreiben an Lord Cowley***) den Sinn des Ausdruckes „politiſche Union" entwickelt und ſeine Auffaſſung dahin angegeben hatte, daß die politiſche Union zweier Lande nur darin beſteht, daß dieſelben nach Außen hin im Verhältniß zu anderen Staaten Theile eines politiſchen Ganzen bilden, ohne indeß durch ihre Verfaſſung, ihre Verwaltung oder ihre Geſetzgebung irgendwie mit

*) Cf. Anlage 16 des Promemoria.

**) Anlage 12 des Promemoria.

***) Anlage 13 des Promemoria.

einander vereinigt zu ſein; — erſt dann erklärte ſich das Reichsminiſterium, welches das Verhältniß Norwegens zu Schweden als den zuläſſigen Maaßſtab des Verhältniſſes Schleswigs zu Dänemark ſtets feſthielt, dahin, daß der Ausdruck „union politique“ durch jene Erläuterungen Lord Palmerſton's und durch eine demgemäß beigefügte verwahrende Erklärung annehmbar werde.*) Das Reichsminiſterium verlangte deshalb, daß bei Unterzeichnung des Protokolls vom 13ten März eine reſervirende Erklärung hinzugefügt werde, in welcher nicht allein, wie Graf Arnim für genügend hielt, hinſichtlich der Dauer der politiſchen Union, ſondern auch hinſichtlich des Umfanges derſelben von den Erläuterungen Lord Palmerſton's Akt zu nehmen wäre; das Reichsminiſterium hielt es für nothwendig, ausdrücklich zu erklären, daß die politiſche Union der legislativen, conſtitutionellen und adminiſtrativen Unabhängigkeit Schleswigs keinen Eintrag thue; und inſtruirte den Reichsgeſandten Bunſen dahin, nur mit einem ſolchen Vorbehalt das Protokoll vom 13ten März zu unterzeichnen. Von einem ſolchen Vorbehalt finden wir in den Präliminarien vom 10ten Juli Nichts.

Außerdem machte noch das Reichsminiſterium gegen die Faſſung des Art. I. verſchiedene Einwendungen, welche ſelbſt Lord Cowley ſämmtlich als gegründet anerkannte. Das Reichsminiſterium verlangte alſo, daß 1) es im Eingang des Protokolls vom 13ten März heiße, wie in dem früheren Protokoll-Entwurf vom 23ſten Febr.: „under the king of Denmark as Sovereign Duke“, weil nämlich, wenn nicht eine beſondere Bezeichnung der Eigenſchaft hinzugefügt wird, in welcher allein der König von Dänemark zur Regierung in Schleswig berechtigt iſt, der Mangel einer ſolchen Bezeichnung ſehr leicht in däniſchem Intereſſe ausgebeutet werden und zur vollſtändigſten Rechtsverwirrung Veranlaſſung geben kann. Wie ſehr eine ſolche Beſorgniß begründet war, wird gegenwärtig durch das Verfahren der ſogenannten Landesverwaltung leider in nur zu hohem Maaße beſtätigt. Das Reichsminiſterium verlangte ferner, 2) daß im Art. I. ſtatt der Worte:

*) Cf. Anlage 15 des Promemoria.

Digitized by Google

„without being united with Holstein“, durch welche allein die Trennung Schleswigs von Holſtein, nicht aber zu gleicher Zeit die Trennung Schleswigs von Dänemark ausgeſprochen war, die urſprüngliche Formel wiederhergeſtellt werde: „distinct from that of Denmark on the one side and from that of Holstein on the other“, eine Formel, durch welche die legislative und adminiſtrative Trennung Schleswigs nach beiden Seiten gleichmäßig ausgeſprochen wird. — Endlich 3) verlangte das Reichsminiſterium, daß im Art. I. die Fortdauer der nicht politiſchen Verbindung mit Holſtein gewahrt werde. Dieſe letztere Bedingung iſt wenigſtens theilweiſe durch den Art. III. der Friedenspräliminarien erfüllt, indem dort eine Verſtändigung über eine allerdings nur ſehr beſchränkte Fortdauer der nicht politiſchen Bande der materiellen Intereſſen, welche die Herzogthümer verbinden, in Ausſicht geſtellt wird, ſoweit dieſelbe mit dem ſonſt aufgeſtellten Princip der Trennung der Herzogthümer vereinbar iſt; — eine Verſtändigung, welche, ſo verklauſulirt wie ſie iſt, offenbar auf ein Minimum von Zugeſtändniſſen hinauslaufen wird.

Von allen Bedingungen und Vorbehalten also, welche das Reichsminiſterium hinſichtlich der Friedensgrundlage aufgeſtellt hatte, iſt, wie wir geſehen haben, in der Convention vom 10ten Juli durchaus abgewichen worden. Es iſt alſo ein Irrthum, wenn behauptet wird, daß die Friedenspräliminarien vom 10ten Juli in Uebereinſtimmung ſeien mit der Baſis vom 3ten Februar; und die ganze Argumentation, welche das preußiſche Promemoria darauf gründet, daß Preußen von der einmal durch die deutſche Centralgewalt angenommenen Friedensbaſis nicht wieder habe abgehen können, fällt demnach in ſich ſelbſt zuſammen. —

Wir müſſen aber ferner darauf zurückkommen, daß die Centralgewalt nach dem Wiederausbruch des Krieges ausdrücklich erklärt hat, daß ſie ſich an ihre frühere Annahme der Selbſtſtändigkeitsbaſis nicht mehr gebunden erachten könne; und wir müſſen der Anſicht ſein, daß dieſe Zurücknahme nicht, wie die preußiſche Denkſchrift verſucht, mit der kurzen Bemerkung zurückgewieſen werden kann, daß dieſelben Gründe, welche im Februar und März für Annahme der Baſis ſprachen, auch noch jetzt in voller Kraft

beſtänden. Das Promemoria beſtreitet das Recht der Centralgewalt zur Zurücknahme der früher angenommenen Baſis nicht; und es iſt auch ein ſelbſtverſtändlicher und im Völkerrecht anerkannter Grundſatz, daß kriegführende Mächte an Bedingungen, auf welche ſie vor dem Ausbruch des Krieges und eben, um dieſen Ausbruch zu vermeiden, einzugehen ſich bereit erklärt haben, nach dem gleichwohl eintretenden Ausbruch der Feindſeligkeiten nicht mehr gebunden ſein können. Nun aber liegt es in der Natur der Verhältniſſe, und iſt vom Reichsminiſterium wiederholt ausgeſprochen, daß der hauptſächlichſte Grund, weshalb die Centralgewalt ſich zu dem großen Zugeſtändniß der Aufopferung der bisherigen Verbindung der Herzogthümer entſchloß, eben darin lag, daß es den Frieden zu erhalten, den Wiederausbruch des Krieges zu vermeiden wünſchte. Deutſchland mußte in ſeiner damaligen Lage wünſchen, ſeine Kräfte ungeſtört der angebahnten Neugeſtaltung ſeiner inneren Verfaſſung, deren Abſchluß man damals nahe bevorſtehend dachte, widmen zu können, und hatte deshalb allerdings Urſache, die Verwickelungen eines auswärtigen Krieges, wenn irgend möglich, zu vermeiden. Wenn aber durch die äußerſten Zugeſtändniſſe dennoch der Wiederausbruch des Krieges nicht hatte vermieden werden können, ſo war damit zugleich der hauptſächlichſte Grund weggefallen, weshalb jene Zugeſtändniſſe von deutſcher Seite gemacht worden waren.

Außerdem iſt das Reichsminiſterium, wenn wir recht unterrichtet ſind, bei der Annahme jener Baſis vom 3ten Febr. von einem richtigen und durch den Erfolg ſpäterhin gerechtfertigten Gedanken ausgegangen. Daſſelbe war nämlich der Anſicht, daß, wenn nur die Conſequenzen der Selbſtſtändigkeitsbaſis mit vollſter Strenge feſtgehalten und im Einzelnen entwickelt würden, Dänemark ſelbſt von dieſer Baſis zurücktreten werde. Daß dies richtig war, zeigte ſich ſchon, ehe noch die Unterhandlungen wirklich begannen. Das Reichsminiſterium dachte auf Grundlage der Selbſtſtändigkeitsbaſis das Verhältniß Schleswigs zu Dänemark nach dem Maaßſtabe des Verhältniſſes, in welchem Norwegen zu Schweden ſteht, zu entwickeln; in dieſem Sinne ward der Reichsgeſandte Bunſen inſtruirt. Von dieſem Geſichtspuncte ausgehend,

Digitized by Google

würde das Selbſtſtändigkeitsproject etwa folgende Geſtalt angenommen haben.

Schleswig und Holſtein behalten denſelben Landesherrn und zwar in Gemeinſchaft mit Dänemark; jedes Herzogthum erhält für ſich eine beſondere Verfaſſung und beſondere Landesverſammlung; nur in nicht politiſchen Angelegenheiten treten Ausſchüſſe aus dieſen beiden Verſammlungen zu gemeinſamer Berathung und Beſchlußnahme zuſammen; Holſtein nimmt Theil am deutſchen Bundesſtaate, Schleswig nicht; Schleswig zahlt gleich Holſtein ſeinen Beitrag zur Civilliſte und übernimmt ſeinen Theil der Staatsſchuld. Schleswig leiſtet keinen Beitrag zur deutſchen Marine und Armee, wohl aber zum däniſchen Geſandten- und Conſularweſen; Schleswig erhält nicht die däniſche, ſondern eine beſondere Flagge; die gemeinſame Verwaltung der Herzogthümer fällt weg; dagegen behalten dieſelben gemeinſame Univerſität, Oberappellationsgericht und ſonſtige bisher gemeinſame Inſtitute, namentlich auch gemeinſames Zollweſen; in Schleswig dürfen nur Schleswiger angeſtellt werden; außerdem würde dieſer ganze Plan nur für die Dauer des Mannsſtammes des jetzt regierenden Hauſes Gültigkeit haben.

Am 24ſten Februar d. J. überreichte der Reichsgeſandte Bunſen dem Lord Palmerſton ein ausführliches Memorandum, welches in dem preußiſchen Promemoria leider nicht mitgetheilt wird, und in welchem nach Maaßgabe der eben angeführten Gedanken die Selbſtſtändigkeitsbaſis und das Verhältniß, welches auf Grundlage derſelben entſtehen würde, im Einzelnen entwickelt war. Der däniſche Bevollmächtigte in London, welchem Lord Palmerſton dies Memorandum mittheilte, erklärte indeß, für eine Verhandlung über eine ſolche Baſis nicht autoriſirt zu ſein, ſchickte das Memorandum zu ſeiner näheren Inſtruirung nach Kopenhagen und beſchränkte ſich vorläufig darauf, gegen die Auslegung der Selbſtſtändigkeitsbaſis nach Analogie des Verhältniſſes von Norwegen und Schweden zu proteſtiren und ſtatt deſſen Schleswigs unauflösliche Verbindung mit Dänemark zu verlangen.

Inzwiſchen ward von däniſcher Seite der Waffenſtillſtand gekündigt; Dänemark zog den Krieg einer Unterhandlung über die Selbſtſtändigkeitsbaſis vor und ſomit iſt es eigentlich niemals zu

Unterhandlungen über die Baſis vom 3ten Februar gekommen. So viel aber iſt aus dem Mitgetheilten klar, daß Dänemark jene Baſis ſo, wie die Reichsgewalt dieſelbe auffaßte, gar nicht wollte. Und dieſes iſt ſehr natürlich. Denn die Selbſtſtändigkeit Schleswigs, konſequent durchgeführt, vernichtet zwar die den Dänen verhaßte Verbindung mit Holſtein; aber ſie nützt Dänemark poſitiv gar nichts. Die Dänen wollten nie aufrichtig die volle Selbſtſtändigkeit Schleswigs, ſondern ſie wollten die Baſis vom 3ten Februar nur dazu benutzen, um durch eine nur ſcheinbare Selbſtſtändigkeit auf indirekte Weiſe zur Inkorporation Schleswigs, wenn auch nicht formell, doch thatſächlich zu gelangen. Was ſie unter der Selbſtſtändigkeit verſtehen, ſieht man an dem Verfahren der jetzigen ſogenannten Landesverwaltung. Dieſes konnte dem Reichsminiſterium nicht unbekannt ſein, und daſſelbe ging ohne Zweifel auf die Baſis vom 3ten Februar in der Vorausſicht ein, daß man bei näherer Erörterung des Einzelnen ſich von beiden Seiten von der Unausführbarkeit dieſer Baſis überzeugen und ſodann über eine andere Baſis ſich verſtändigen werde. Wir wollen dieſe Politik des Reichsminiſteriums nicht vertheidigen, und wenn in derſelben ein gewiſſer Mangel an Aufrichtigkeit gefunden werden ſollte, ſo hat ſich dies bitter gerächt durch die Folgerungen, welche Preußen aus jener Annahme der Baſis vom 3ten Februar zu ziehen ſich nicht geſcheut hat. Aber das darf gleichwohl nicht verkannt werden, daß das Reichsminiſterium, ſo lange es die Unterhandlungen leitete, ſtets eine ſcharfe Grenze innegehalten und niemals eine Auslegung der Selbſtſtändigkeitsbaſis zugeſtanden hat, welche das Herzogthum Schleswig weſentlich nach Dänemark hinübergezogen haben würde. Leider iſt dieſe Grenze in den Friedenspräliminarien vom 10ten Juli nicht innegehalten.

Jedenfalls lag nach dem Wiederausbruch des Krieges kein Grund vor, auf eine Baſis wieder zurückzukommen, die man von beiden Seiten nie ernſthaft gewollt hatte. Das Reichsminiſterium nahm alſo ſeine frühere Zuſtimmung nicht blos deshalb zurück, weil es dazu ein unbeſtrittenes Recht hatte, ſondern hauptſächlich deshalb, weil die Lage der Dinge eine andere geworden war, und weil alle Gründe, welche im Februar und März für die Annahme

der Baſis ſprechen konnten, jetzt nach dem Wiederausbruch des Krieges im April gegen dieſelbe ſprachen.

Außerdem war es ein von der jetzigen preußiſchen Politik vielleicht nicht gewürdigtes, aber für das Reichsminiſterium wichtiges Motiv, die Stimme des Landes nicht zu überhören, um deſſen nächſtes Schickſal es ſich hier handelte. Kein Plan war von dem erſten Bekanntwerden an in den Herzogthümern auf lauteren und allgemeineren Widerſpruch geſtoßen, als dieſes auf die Trennung der beiden eng verbundenen Lande gebaute Projekt. Bereits am 31ſten Januar d. J. hatte die ſchleswig-holſteiniſche Landesverſammlung in einer einſtimmig beſchloſſenen ausführlichen Adreſſe an den Erzherzog-Reichsverweſer die Rechtswidrigkeit und Unausführbarkeit der Selbſtſtändigkeitsbaſis dargelegt, und entſchiedene Verwahrung gegen dieſelbe eingelegt. Am 5ten Februar legte der ſchleswig-holſteiniſche Bevollmächtigte Francke bei der proviſoriſchen Centralgewalt, Namens der damaligen gemeinſamen Regierung, feierlichſt Verwahrung ein gegen den Bruch des beſtehenden Rechtes, welches in jeder Aufhebung der anerkannten ſtaatsrechtlichen Verbindung der Herzogthümer liegen würde. Als darauf der Waffenſtillſtand gekündigt, als an die Stelle der gemeinſamen Regierung die Statthalterſchaft getreten war und als es unbedingt feſtſtand, daß der Wiederausbruch der Feindſeligkeiten unvermeidlich ſei, war das unabläſſige Beſtreben der Statthalterſchaft und des ſchleswig-holſteiniſchen Bevollmächtigten Francke ſofort dahin gerichtet, die Zurücknahme der Selbſtſtändigkeitsbaſis zu erwirken. Bereits am 2ten April richtete der Bevollmächtigte Francke eine Note an das Reichsminiſterium, in welcher er hervorhob, daß unter den inzwiſchen eingetretenen Umſtänden von der Aufrechterhaltung der bisherigen Friedensbaſis gänzlich abzuſehen, dieſelbe vielmehr als eine zurückgewieſene auch ausdrücklich zurückzunehmen ſei. Auf dieſe Note erwiederte das Reichsminiſterium am 7ten April, daß der Reichsminiſterrath, die wichtigen und patriotiſchen Beweggründe dieſes Antrages nicht verkennend, gleichwohl den Zeitpunkt nicht für geeignet halten könne, hinſichtlich der Grundlage, auf welcher demnächſt die Friedensunterhandlung wieder zu eröffnen ſein werde, einen nach irgend einer Seite hin bindenden Entſchluß zu faſſen. Der Be-

Digitized by Google

vollmächtigte Francke übergab hierauf ſofort am 8ten April eine neue Note, in welcher er ſeine Befriedigung darüber ausſprach, es bereits in Zweifel geſtellt zu ſehen, in wie fern nach dem Wiederausbruch der Feindſeligkeiten an jener Baſis annoch feſtzuhalten ſein möchte, und unter Hervorhebung des glänzenden Sieges bei Eckernförde, welcher eine höchſt gefährliche Willfährigkeit der däniſchen Regierung, auf den Palmerſton'ſchen Friedensplan einzugehen, beſorgen laſſe, den Antrag auf ausdrückliche Zurücknahme der Friedensbaſis wiederholte, indem er noch beſonders darauf aufmerkſam machte, daß die Herzogthümer ſich nie ſo eng und innig verbunden gefühlt hätten als jetzt, wo ſie mit Deutſchland Freud und Leid theilten, und daß ein Zerreißen dieſer Verbindung nur mit gewaffneter Hand zu erreichen ſei. Bereits am 9ten April übergab der Bevollmächtigte Francke dem Reichsminiſterium eine ausführliche Beleuchtung des Bunſen'ſchen Memorandum's vom 24ſten Februar und ſuchte auch auf dieſe Weiſe ſeinen Antrag auf Zurücknahme der Friedensbaſis zu begründen. Da eine beſtimmte Erklärung des Reichsminiſteriums hierauf nicht erfolgte, ſo überreichte Francke am 12ten April und am 20ſten April Noten in derſelben Richtung, und die Statthalterſchaft erklärte ſich am 20ſten April mit dem Verfahren ihres Bevollmächtigten einverſtanden. — Inzwiſchen hatte Bunſen am 7ten April in London gegen Lord Palmerſton den Vorbehalt völliger Freiheit des Handelns in der Friedensnegotiation von Seiten der Centralgewalt ausgeſprochen; und das Reichsminiſterium genehmigte dies am 9ten April, indem es zugleich ausſprach, daß jetzt Vorſchläge von Dänemark zu erwarten ſeien, da dieſes nunmehr nach einander drei verſchiedene Grundlagen des Friedens zurückgewieſen habe. Mit dieſem Beſchluſſe wurde am 10ten April ein Courier nach London geſandt, und konnte damit zugleich jede Verhandlung vorläufig als völlig ſuspendirt betrachtet werden. Nachdem jedoch am 16ten April die däniſchen Bevollmächtigten in London in ihrem höhnenden Uebermuth ſo weit gegangen waren, in einer Note an Lord Palmerſton zu erklären, daß ſie noch immer bereit ſeien, die Verhandlungen auf Baſis ihrer völlig unzuläſſigen Gegenpropoſitionen, des bekannten däniſchen Ul-

Digitized by Google

timatum's vom 26ſten März *) wieder zu beginnen, und als von Seite der vermittelnden Macht gleichzeitig ein militäriſcher Waffenſtillſtand von Monat zu Monat mit dreiwöchiger Kündigungsfriſt vorgeſchlagen wurde; lehnte das Reichsminiſterium in einem Schreiben an den Ritter Bunſen vom 27ſten April ab, auf den Abſchluß eines militäriſchen Waffenſtillſtandes einzugehen, ſofern nicht gleichzeitig für die Ausgleichung der politiſchen Streitfrage, alſo für den Frieden, Bürgſchaft gegeben werde; zugleich nahm es ſeine frühere Zuſtimmung zu der Selbſtſtändigkeitsbaſis jetzt ausdrücklich zurück und ſuchte auf die beiden bereits im Sommer vorigen Jahrs von Lord Palmerſton empfohlenen Vorſchläge zurückzukommen. Wir können hinſichtlich der näheren Entwickelung der Motive dieſes Beſchluſſes auf das Schreiben ſelbſt verweiſen, welches wir mitzutheilen in den Stand geſetzt ſind **).

Hiermit ſchien die unglückliche Selbſtſtändigkeitsbaſis beſeitigt zu ſein und tauchte vorläufig bei den Friedensunterhandlungen, ſo lange dieſelben noch in London geführt wurden, nicht wieder auf. Inzwiſchen erklärte Preußen am 18ten Mai, daß es der Reichsgewalt die Leitung des Krieges und der Unterhandlungen mit Dänemark nicht mehr überlaſſen könne, und faßte den Entſchluß, ſelbſtſtändig dieſe Leitung zu übernehmen. Der Sitz der Unterhandlungen ward von London nach Berlin verlegt, und am 3ten Juni begannen die Konferenzen zwiſchen dem Freiherrn v. Schleinitz, dem Kammerherrn von Reedtz und dem Grafen v. Weſtmoreland. Trotz wiederholter und dringender Anfragen und Vorſtellungen bei dem preußiſchen Miniſterium erfuhr die Statthalterſchaft erſt durch ein Schreiben des Unterſtaatsſekretärs Grafen v. Bülow vom 28ſten Juni d. J. ***), daß man bei den Unterhandlungen in Berlin wieder auf die ſogenannte Selbſtſtändigkeitsbaſis zurückgekommen ſei. Die Statthalterſchaft unterließ nicht, ſofort in einem Schreiben an das königlich preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten vom 6ten Juli ****) eindringlich die Gründe

*) Cf. Anlage 16 des Promemoria.

**) Cf. Anlage 2.

***) Cf. Aktenſtücke zur ſchlesw.-holſt. Frage. Schleswig 1849 S. 26.

****) Cf. Aktenſtücke ꝛc. S. 27 ffg.

Digitized by Google

zu entwickeln, welche gegen jede Trennung der Herzogthümer ſprechen, und gegen jede etwaige Beeinträchtigung ihrer rechtlichen Verbindung auf das Beſtimmteſte zu proteſtiren. — Gleichwohl ward ſchon nach wenigen Tagen, am 10ten Juli, in Berlin das Protokoll über die Friedenspräliminarien unterzeichnet, welche freilich nicht auf der Baſis vom 3ten Februar beruhen, aber in noch viel ſchlimmerer Weiſe, als jene Baſis, die Trennung der Herzogthümer und die Vernichtung ihres öffentlichen Rechtszuſtandes ausſprechen.

Die übrigen Bedingungen der Friedenspräliminarien entſprechen dem im Art. I. ausgeſprochenen Princip; wir unterlaſſen es deshalb, näher auf dasjenige einzugehen, was die Denkſchrift zur Empfehlung derſelben zu ſagen weiß. Aber die wahrhaft ſchauerliche Naivetät darf nicht unerwähnt bleiben, mit welcher die im Art. III. der Präliminarien für das Herzogthum Holſtein in Ausſicht geſtellte königl. däniſche oetroyirte Verfaſſung als eine werthvolle konſtitutionelle Garantie bezeichnet wird.

Wir haben bisher nur über die Friedensbaſis und die Friedenspräliminarien geſprochen; wir können uns kürzer faſſen über den Waffenſtillſtand. Man kann in gewiſſem Sinne ſagen, daß hauptſächlich über die Bedingungen des Waffenſtillſtandes der diesjährige Krieg geführt iſt. Nämlich unter den Einwendungen, welche das Reichsminiſterium gegen den Protokoll-Entwurf vom 13ten März erhob, beſtand die wichtigſte und bedeutendſte darin, daß verlangt wurde, der Artikel III. jenes Protokolles ſolle ganz wegfallen.*) Dieſer Artikel III. enthielt aber die Beſtimmung, daß vom Ablauf des Malmöer Waffenſtillſtandes, alſo vom 27ſten März an, getrennte interimiſtiſche Regierungen für Schleswig und für Holſtein eingeſetzt werden ſollten, welche ihre Funktionen zu führen hätten bis zum Abſchluß eines definitiven Traktats. Das Reichsminiſterium wollte nur auf Grundlage des status quo, alſo mit Fortdauer der gemeinſamen Regierung und Verwaltung der Herzogthümer bis zum Abſchluß des Friedens, den Waffenſtillſtand verlängern; Dänemark verlangte dagegen ſofortige Trennung

*) Cf. Schreiben des Reichsminiſterium's an Camphauſen vom 21ſten März, Beilage 15 des Promemoria.

Digitized by Google

Schleswigs von Holſtein, ſchon während des Interimiſtikum. Dies war der hauptſächlichſte Differenzpunct, über welchen man ſich nicht vereinigen konnte; in allen übrigen Beziehungen war die Lage der Dinge im März d. J. ſo, daß die Unterhandlungen wohl, ohne durch einen neuen Krieg unterbrochen zu werden, hätten fortgeſetzt werden können. Alſo über die Bildung des Interimiſtikum, über den Zuſtand während des Waffenſtillſtandes brach der diesjährige Krieg aus; der Preis dieſes Feldzuges iſt der Waffenſtillſtandsvertrag vom 10ten Juli, ein Vertrag, den man richtiger eine Kapitulation nennen würde, als einen Waffenſtillſtand.

Alſo wegen des interimiſtiſchen Zuſtandes oder richtiger, wegen des faktiſchen Beſitzſtandes in Schleswig ward der diesjährige Krieg geführt; und dies iſt ſehr natürlich; denn auf den Beſitzſtand kam zunächſt Alles an. Man war nämlich über eine Friedensbaſis übereingekommen, welche von beiden Seiten verſchieden ausgelegt wurde; man wollte auf der Selbſtſtändigkeitsbaſis unterhandeln. Deutſchland verſtand unter der Selbſtſtändigkeit Schleswigs eine wirkliche Unabhängigkeit von Dänemark; Dänemark dagegen verſtand unter der Selbſtſtändigkeit eine provinzielle Abhängigkeit vom Königreich, die allmälig hätte zur Inkorporation führen müſſen. Daß es unter dieſen Umſtänden und auf dieſer Baſis nicht leicht war, einen definitiven Friedenstraktat zu Stande zu bringen, iſt einleuchtend; jedenfalls mußte darüber lange Zeit verſtreichen. Den Dänen war aber auch an einem definitiven Tractat für den Augenblick noch gar nichts gelegen; ſie fingen deshalb gar nicht an, über den Frieden zu unterhandeln. Nur in den faktiſchen Beſitz von Schleswig wollten ſie ſich ſetzen. Denn ſie räſonnirten ſehr richtig, daß es immer ſchwerer werde, den status quo aufzuheben, je länger derſelbe beſtehe, je länger das Herzogthum Schleswig, ungehindert durch däniſche Argliſt und Gewalt, mit Holſtein durch gemeinſame Verfaſſung, Regierung und Verwaltung verbunden ſei. Die Dänen wollten nicht, daß Schleswig ſich mehr und mehr in dieſen Zuſtand hineinlebe, ſich darin wohl fühle, daß die darauf begründeten Verhältniſſe ſich konſolidirten. Vielmehr wollten ſie ſofort Gewalt über Schleswig erlangen; ſie wollten das unglückliche Land während des interimi-

Digitized by Google

ſtiſchen Zuſtandes in däniſchem Sinne zurechtmachen; namentlich wollten ſie es ſeiner Wehrkraft allmälig berauben. Außerdem wußten die Dänen ſehr gut, daß bei Unterhandlungen über eine zweifelhafte und vieldeutige Friedensgrundlage derjenige Theil immer im Vortheile iſt, welcher ſich im Beſitz des ſtreitigen Landes befindet. — Vom däniſchen Geſichtspunkte aus war alſo dieſe Politik ganz richtig.

Dagegen machte das Reichsminiſterium vollkommen eben ſo richtig das umgekehrte Raiſonnement. Es hatte ſich allerdings auf Unterhandlungen über eine Friedensgrundlage eingelaſſen, welche die Trennung Schleswigs von Holſtein ausſprach. Aber allen Zumuthungen, auf dieſer Baſis nun ſofort einen interimiſtiſchen Zuſtand eintreten zu laſſen, ſetzte es den feſteſten Widerſtand entgegen. Das Reichsminiſterium erkannte nämlich vollkommen die Vieldeutigkeit und Gefährlichkeit der angenommenen Baſis; es wollte deshalb um keinen Preis eine Veränderung in dem dem anerkannten Rechte entſprechenden und durch die deutſchen Waffen errungenen Beſitzſtand in Schleswig eintreten laſſen, ſo lange nicht von däniſcher Seite genügende Garantieen dafür gegeben waren, daß Dänemark die Unabhängigkeit Schleswigs nur in dem Sinne auffaſſen werde, welchen das Reichsminiſterium für den allein zuläſſigen halten mußte. Ohne ſolche Garantieen und vor jeder Verſtändigung über den Sinn der Friedensgrundlage im Einzelnen, wollte das Reichsminiſterium einer däniſchen oder von Dänemark ihre Auctorität herleitenden Behörde um keinen Preis irgend eine Gewalt in Schleswig einräumen.

Dieſer Grund gegen die Trennung Schleswigs von Holſtein beſtand noch eben ſo ſehr im Juli, wie im März d. J.; mit Unrecht betrachtet deshalb die Denkſchrift (S. 15) es als eine ſelbſtverſtändliche Sache, daß das für die Dauer des Waffenſtillſtandes zu errichtende Proviſorium auf dieſelbe Grundlage, wie die Präliminarien, geſtellt werden mußte. Gerade das Schreiben des Reichsminiſteriums an Hrn. Bunſen vom 28. März d. J. *), welches die Denkſchrift zur Begründung ihrer Anſicht anführt,

*) Beilage 24 des Promemoria.

Digitized by Google

widerlegt dieſelbe am ſchlagendſten. Denn das Reichsminiſterium hebt in dieſem Schreiben hervor: „daß ein neues Proviſorium vor dem Frieden nur durch höchſt aufregende Schritte Dänemarks nöthig geworden iſt, welche jene Einrichtung unendlich erſchwert, ja für die Centralgewalt **geradezu unmöglich gemacht haben**“; ferner: „daß man jeder Staatsgewalt die nöthige Zeit und Freiheit zur Ausführung eines mit großen praktiſchen Schwierigkeiten verbundenen Grundſatzes gönnen muß. Die Centralgewalt hätte den Verſuch, am 27. die verhaßte Trennung der Herzogthümer durchzuſetzen, gar nicht unternehmen können, ohne auf alle Berechnung der möglichen Folgen zu verzichten und die Lenkung der Ereigniſſe ganz dem Zufalle und den Leidenſchaften zu überlaſſen.“ So urtheilte die Centralgewalt über eine Trennung der Herzogthümer während des Proviſoriums, und es wird demnach nicht geläugnet werden können, daß hinſichtlich des Waffenſtillſtandes Preußen noch weit mehr von den Anſichten der Centralgewalt abgewichen iſt, als hinſichtlich der Friedenspräliminarien.

Wegen der Bildung des Proviſoriums alſo iſt der diesjährige Krieg ausgebrochen. Die preußiſche Denkſchrift hält es nicht für angemeſſen, die Kriegführung zu verfolgen; wir begreifen, daß die Erinnerung an dieſelbe ihr nicht angenehm ſein kann. Nach jenem erſten wunderbaren Siege bei Eckernförde, wo wie durch ein Gottesgericht der Feind zerſchmettert wurde, nach der Erſtürmung der Düppeler Höhen durch die Sachſen und Baiern, nach den ruhmvollen Waffenthaten der Schleswig-Holſteiner bei Kolding und Gudſö begann, wie der General v. Prittwitz ſich ausdrückt, jener „in den Annalen der Geſchichte denkwürdige Feldzug“, bei welchem nur das Eine zweifelhaft geblieben iſt, ob mehr die Kriegsführung ſich die Aufgabe geſetzt hatte, die Diplomatie zu lähmen, oder ob mehr die Diplomatie dazu beſtimmt war, auf die Kriegsführung in der Weiſe einzuwirken, daß dem Feinde um keinen Preis irgend ein Nachtheil zugefügt werde. Jedenfalls wurde beides von preußiſcher Seite erreicht. Dieſer „denkwürdige“ Feldzug ſchloß dann mit jener blutigen Nacht von Fridericia, wo die Dänen mit überlegener Macht einen Angriff machten, nachdem bereits der Befehl zur Unterzeichnung des Waffenſtillſtandes von Kopenhagen abge-

gangen war, in einem Augenblicke alſo, wo nach den Begriffen aller civiliſirten Nationen Waffenruhe herrſchte. Als Genugthuung ward dem beleidigten Gefühl der Nation wenige Tage ſpäter jener Berliner Waffenſtillſtandsvertrag vom 10. Juli geboten.

Man wird es uns erlaſſen, die Bedingungen dieſes Waffenſtillſtandsvertrages im Einzelnen zu erörtern. Es wäre dies überflüſſig, da der ganze Zuſtand, welcher auf Grundlage jenes Vertrages entſtanden iſt, zugleich die vollkommenſte Verurtheilung deſſelben bildet; da jede Thatſache, welche aus dem unglücklichen Herzogthum Schleswig gemeldet wird, eine laute Anklage der Politik enthält, welche ſolche Zuſtände hervorrufen konnte. Nur dem unerſchütterlichen Sinn für Geſetz und Ordnung, welcher in der ſchleswigſchen Bevölkerung herrſcht, iſt es zuzuſchreiben, daß das recht- und geſetzloſe Verfahren der ſogenannten Landesverwaltung nicht längſt zur vollkommenſten Anarchie geführt hat.

Freilich, wir können uns noch glücklich ſchätzen, daß nicht im März d. J., als der Graf v. Arnim preußiſcher Miniſter des Auswärtigen war, der Abſchluß eines Waffenſtillſtandes in Preußens Händen lag. Aus dem Promemoria und ſeinen Beilagen läßt es ſich allerdings nicht erkennen; aber wir haben doch Urſache anzunehmen, daß der Graf Arnim nicht abgeneigt war, auf den däniſchen Gegenentwurf zu dem Protokoll vom 13. März, das ſogenannte däniſche Ultimatum *) einzugehen. Wir müſſen namentlich bedauern, daß das Schreiben des Grafen Arnim an Hrn. Bunſen vom 26. März **) nicht vollſtändig, ſondern nur auszugsweiſe mitgetheilt iſt; in dem mitgetheilten Auszug bemüht der Graf Arnim ſich, die Annahme des Protokolls vom 13. plauſibel zu machen; vielleicht aber möchte die ausgelaſſene Stelle gerade die Bemerkung enthalten haben, daß man, falls Bunſen das Protokoll vom 13. März noch nicht unterzeichnet hätte oder dies nicht ſofort thue, gezwungen ſein werde, das däniſche Ultimatum anzunehmen. Wenigſtens erinnern wir uns, eine Note des Grafen Arnim geleſen zu haben, in welcher derſelbe ſich über das däniſche

*) Beilage 16 des Promemoria.
**) Beilage 14 des Promemoria.

Digitized by Google

Ultimatum in folgender Weiſe äußert: „Dieſe Vorſchläge ſind zwar annehmbar; wenn der König von Dänemark aber mit dem Rechte der Beſtätigung der im Holſteiniſchen einzuſetzenden Regierung auch das Recht der Verwerfung in Anſpruch nimmt, ſo kann darauf nicht eingegangen werden.“ Alſo mit dieſer einzigen kleinen Modifikation fand der Graf Arnim die däniſchen Vorſchläge annehmbar, während das Reichsminiſterium ſie „abenteuerlich und phantaſtiſch“ nannte. Dieſe Vorſchläge beſtanden außer der Einſetzung getrennter Regierungen in Schleswig und in Holſtein im Weſentlichen darin, daß die ſchleswig-holſteiniſche Armee aufgelöſt, und ſodann nach ungariſchem oder badiſchem Muſter das Herzogthum Schleswig durch däniſche Truppen, das Herzogthum Holſtein durch preußiſche Truppen pacificirt werden ſolle. Das ſchien dem preußiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten im März d. J. annehmbar.

Schließlich ein kurzes Wort über einen in Betracht kommenden Punct, welcher allerdings von großer Wichtigkeit, aber zugleich von ſo großer Einfachheit und Klarheit iſt, daß darüber eine kurze Andeutung genügt. Wir meinen die Kompetenz Preußens zum Abſchluß ſolcher Verträge. — Es iſt hier nicht der Ort, über das Verhalten Preußens gegen die proviſoriſche Centralgewalt und in der deutſchen Sache überhaupt Erörterungen anzuſtellen. Wir können deshalb die in der Denkſchrift und in dem Erlaß an Herrn von Kamptz vom 18ten Mai*) entwickelten Gründe, weshalb der Centralgewalt nicht ferner die Leitung des Krieges und der Unterhandlungen mit Dänemark überlaſſen werden könne, ganz auf ſich beruhen laſſen. Wenn aber Preußen die Centralgewalt in dieſer Beziehung nicht mehr anerkennen wollte, ſo durfte es doch ſich ſelbſt nicht eigenmächtig an die Stelle der Centralgewalt ſetzen; es durfte nicht eigenmächtig Verträge über die Rechte eines ihm koordinirten unabhängigen deutſchen Staates abſchließen. Wenn aber in dem Schreiben an Herrn v. Kamptz vom 18ten Mai geſagt wird, daß die Reichsgewalt weder den Krieg, noch die Verhandlungen mit Nachdruck führen könne, und

*) Beilage 21 des Promemoria.

Digitized by Google

daß deshalb dieſe Angelegenheit ihrer Competenz entzogen werden müſſe, ſo bedauern wir in dem ſpätern Verhalten Preußens gegen Dänemark noch mehr jeden Nachdruck vermißt zu haben, wenn man den Nachdruck nicht etwa in der unbedenklichen Geſchwindigkeit finden will, mit welcher Preußen nunmehr alle die Rechte aufgab, für welche man bis dahin gekämpft hatte. — Jedenfalls durfte Preußen nicht ohne Zuziehung und Betheiligung der Herzogthümer unterhandeln. Wenn die Denkſchrift (S. 18) hiergegen anführt, daß die Statthalterſchaft nur als eine proviſoriſche Verwaltungsbehörde für die laufende Adminiſtration von der Centralgewalt eingeſetzt ſei, ohne daß die letztere ihr eine politiſche Stellung hätte geben können, wie ſie für die Betheiligung an den Unterhandlungen erforderlich geweſen wäre, ſo iſt dies ein handgreiflicher Irrthum, der ſich leicht aufgeklärt haben würde, wenn der Verfaſſer der Denkſchrift nur die Verfügung des außerordentlichen Reichskommiſſärs Souchay vom 26ſten März d. J. hätte nachſehen wollen, aus welcher hervorgeht, daß die Statthalterſchaft im Namen der Reichsgewalt, mit Vorbehalt der Rechte des Landesherrn, die volle herzogliche Gewalt nach den Beſtimmungen des ſchleswig-holſteiniſchen Staatsgrundgeſetzes bis zum Abſchluß eines Friedens auszuüben hat. Wenn aber ferner die Denkſchrift (S. 18) meint, eine Betheiligung der Herzogthümer bei der Unterhandlung ſei deshalb unmöglich geweſen, weil in denſelben keine Autorität beſtand, welche Dänemark hätte anerkennen können, ſo können wir dieſen Grund nicht als triftig anerkennen; wenigſtens ſehen wir nicht ein, wie es hiermit in Einklang zu bringen iſt, daß das preußiſche Miniſterium am 5ten Mai v. J. an den preußiſchen Bundestagsgeſandten, Grafen Dönhoff, folgendermaaßen ſchrieb:*) „Sobald es zu wirklichen Verhandlungen kommt, wird ein Bevollmächtigter der proviſoriſchen Regierung dabei zuzuziehen ſein.“ Denn es iſt doch wohl eine ausgemachte Sache, daß die proviſoriſche Regierung noch weniger als die Statthalterſchaft eine von Dänemark anerkannte Autorität war.

*) Cf. Aktenſtücke zur ſchleswig-holſteiniſchen Frage. Kiel, 1848. S. 19.

Digitized by Google

Wir haben nie unbillige Anforderungen an Preußen geſtellt; wir ſind nie der Meinung geweſen, daß es dadurch, daß es ſelbſt die Landesrechte der Herzogthümer anerkannte, auch die Verpflichtung übernommen hätte, die vollſtändige Anerkennung derſelben von Seiten Dänemarks zu erzwingen. Fühlte Preußen ſich hierzu zu ſchwach, ſo hätte es ihm freigeſtanden, ſich zurückzuziehen und den Herzogthümern zu überlaſſen, ob ſie mit ihren eigenen Kräften einen Kampf für die Erhaltung ihrer Rechte gegen Dänemark verſuchen wollten. Ein ſolches Verfahren wäre gerade nicht groß, aber auch nicht unredlich geweſen. Durch den Abſchluß des Vertrages vom 10ten Juli aber brachte Preußen die Herzogthümer in die traurige Alternative, entweder der Verletzung ihrer theuerſten Rechte thatſächlich, wenn auch ohne rechtliche Anerkennung ſich zu fügen, oder ſich der Ausführung eines von Preußen und Dänemark unter engliſcher Vermittelung abgeſchloſſenen Vertrages zu widerſetzen, eines Vertrages, deſſen Durchführung überdies Preußen durch Drohungen gegen die Herzogthümer zu erzwingen ſucht; während dieſe ſonſt es mit Dänemark allein zu thun gehabt haben würden.

Herr v. Schleinitz ſagt in der Denkſchrift (S. 4), es handele ſich bei dieſer ganzen Angelegenheit nicht um das, was von dieſem oder jenem Standpuncte aus als das Wünſchenswerthe, ſondern was als das Erreichbare erſcheinen konnte. Das iſt ein Satz, der ſich im Grunde von ſelbſt verſteht, und nur Thoren können mehr als das Erreichbare verlangen. Es fragt ſich nur, was das Erreichbare iſt, und ob Herr v. Schleinitz uns wirklich zumuthet, die Berliner Convention vom 10ten Juli für das Erreichbare zu halten. Als wir zuerſt das Schreiben des Königs von Preußen an den Herzog von Auguſtenburg vom 24ſten März v. J. laſen, in welchem der König erklärt, daß er die beſtehenden Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, ihre ſtaatsrechtliche Selbſtſtändigkeit, ihre unzertrennliche Verbindung und ihre agnatiſche Erbfolgeordnung gegen etwaige Uebergriffe und Angriffe mit den geeignetſten Mitteln ſchützen wolle; — da dachten wir zu groß von der Macht und der Ehre Preußens, als daß wir es je für möglich hielten, daß nach zwei Feldzügen im Jahre

Digitized by Google

1849 der preußiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten vor den preußiſchen Kammern das beſchämende Geſtändniß ablegen könne: das Erreichbare für die preußiſchen Waffen und für die preußiſche Diplomatie habe darin beſtanden, daß die Herzogthümer ihr Recht gänzlich aufgeben und mit ſchlechteren Bedingungen ſich begnügen müßten, als diejenigen waren, welche der König von Dänemark in dem Patent vom 24ſten März v. J. freiwillig ihnen anbot. —

Digitized by Google

Anlage 1.

Reichsminiſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frankfurt, den 16ten April 1849.

Mylord!

Das Schreiben Eurer Excellenz vom 13ten d. M. giebt Anlaß zu einigen Erläuterungen, durch welche ich das genaue Verſtändniß meiner früheren Bemerkungen zu ſichern hoffe.

In der Note vom 12ten d. M. habe ich die Ehre gehabt zu erklären:

> „daß die im erſten Artikel der Reichsverfaſſung vorbehaltene definitive Regelung der Verhältniſſe Schleswigs ebenſogut in einer Ausnahme von der Beſtimmung des zweiten Artikels wie in der Aufnahme Schleswigs oder eines Theiles von Schleswig in das deutſche Reich beſtehen könne.“

Der Zuſammenhang, in welchem dieſe Worte gebraucht ſind, erlaubt nur diejenige Auslegung, welche Eure Excellenz vorangeſtellt haben. Ich ſäume nicht, ausdrücklich zu beſtätigen, daß ich keineswegs für die Nationalverſammlung das Recht in Anſpruch genommen habe, aus eigener Autorität die Aufnahme Schleswigs oder eines Theiles von Schleswig in das deutſche Reich zu beſchließen. Die Einwendungen, welche England und die übrigen Mächte einem ſolchen Anſpruche entgegen ſetzen könnten, glaube ich daher nicht hervorgerufen zu haben. Der Zweck jener Worte war nur, feſtzuſtellen, daß die beiden erwähnten Artikel der Verfaſſung die Friedensunterhandlung in keiner Weiſe beſchränken, und daß ich gegenwärtig zu einer Unterhandlung auf der Grundlage der Verbindung Schleswigs oder eines Theiles von Schleswig mit Holſtein und dem deutſchen Reiche noch ebenſogut in den Stand geſetzt bin, als es die deutſche Bundesverſammlung zur Zeit ihrer Beſchlüſſe vom 4ten und 12ten April und vom 30ſten Mai, ſo-

Digitized by Google

wie der Vorſchläge Lord Palmerſtons vom 19ten Mai und 23ſten Juni 1848 war. Hierüber darf ich in einem Augenblicke keinen Zweifel laſſen, in welchem die Ereigniſſe bewieſen haben, daß die zuletzt von der Centralgewalt angenommene Friedensbaſis, die in Deutſchland keiner Gunſt genießt und gegen welche die Landesvertretung der Herzogthümer einſtimmige Verwahrung eingelegt hat, auch von Dänemark als ſo nachtheilig betrachtet wird, daß Dänemark ihrer Ausführung einen neuen Krieg vorgezogen hat. Als Lord Palmerſton im November vorigen Jahres die Meinung äußerte, daß die beiden früheren Friedensvorſchläge nicht zum Ziele führen würden, erklärte die Centralgewalt ſogleich ihre Bereitwilligkeit, ſich auf Unterhandlungen über jeden anderen Plan der Vermittelung einzulaſſen. Es konnte aber dabei ihre Abſicht nicht ſein, ſich unabänderlich auf einen einzigen Plan zu beſchränken, ſelbſt dann noch, wenn ihr deſſen unbedingte Annahme den Wiederausbruch des Krieges nicht erſparen würde.

Auf die gegenwärtige thatſächliche Stellung Schleswigs kann ich den beiden erſten Artikeln der Reichsverfaſſung noch weniger Einfluß zugeſtehen, als auf die Unterhandlung des künftigen Friedens. Ich erkenne ſehr gerne an, daß der im erſten Artikel enthaltene Vorbehalt an jener gegenwärtigen Stellung nichts ändert, aber ich muß hinzufügen, daß gerade wegen dieſes Vorbehalts auch der zweite Artikel nichts daran ändert. Der gegenwärtige thatſächliche Zuſtand beſteht darin, daß die Herzogthümer eine gemeinſame Verfaſſung und Verwaltung haben, obwohl Schleswig nicht zum deutſchen Reiche gehört. Es war die offenkundige Abſicht der Nationalverſammlung, dieſes Verhältniß bis zur definitiven Regelung unberührt zu laſſen. Wäre nicht dieſes der Sinn der beiden Artikel, ſo würden, wie Euer Exellenz nicht bezweifeln werden, die Abgeordneten der Herzogthümer denſelben ſicherlich nicht zugeſtimmt haben. Nur durch den Abſchluß eines Friedens auf der zuletzt angenommenen Grundlage, keineswegs aber durch jene Beſtimmungen der Verfaſſung würde der Anſpruch Deutſchlands auf die politiſche Verbindung der Herzogthümer erloſchen ſein.

Weit entfernt war ich, Mylord, Ihren Aeußerungen die Abſicht einer Zurücknahme der Baſis unterzulegen. Ich gedachte nur

Digitized by Google

darauf aufmerkſam zu machen, daß die Behauptung, Deutſchland habe vermöge ſeiner eigenen Verfaſſung jedes Recht aufgegeben, ſich um Schleswig zu kümmern, nicht mit der Aufrechthaltung einer Friedensbaſis vereinbar iſt, nach welcher Deutſchland auf das Recht der Verbindung mit Schleswig nur unter der Bedingung verzichten ſollte, daß Schleswig eine von Dänemark ebenſo wie von Holſtein abgeſonderte Verfaſſung erhalte. Jener Behauptung würde nur ein Friede entſprechen, durch welchen Deutſchland Schleswig ſeinem Schickſale überließe.

Wenn Euer Excellenz ſchließlich erwähnen, daß Ritter Bunſen die von der Centralgewalt eingegangenen Verpflichtungen zurückgezogen habe, ſo erlaube ich mir, die Anſicht auszuſprechen, daß hierdurch nur ein Stand der Dinge bekräftigt worden iſt, welcher auch ohne eine ausdrückliche Erklärung als die nothwendige Folge der Kündigung des Waffenſtillſtandes, noch mehr aber des wirklich gegen Deutſchland unternommenen Angriffs betrachtet werden mußte.

Ich erneuere angelegentlich den Ausdruck ꝛc. ꝛc.

(Gez.) H. Gagern.

Sr. Excellenz
Lord Cowley,

Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Anlage 2.

Schreiben des Reichsminiſterii der auswärtigen Angelegenheiten an Herrn Bunſen, vom 27. April 1849.

Es fehlt der proviſoriſchen Centralgewalt Deutſchlands gewiß ſo wenig an Beweggründen zum Frieden, als irgend einer andern Staatsgewalt in Europa. Dieſe Gründe können aber den Abſchluß eines militäriſchen Waffenſtillſtandes nicht rechtfertigen, welcher ohne die geringſte Bürgſchaft einer Ausgleichung der politiſchen Streitfrage, alſo ohne Ausſicht auf Frieden eingegangen werden müßte und Deutſchland in eine noch weit weniger erträgliche Lage zurückverſetzen würde, als diejenige war, welche die däniſche Regiegierung durch die Kündigung des Waffenſtillſtandes hervorrief.

Die Centralgewalt kann ſich nicht dazu verſtehen, nach dem Belieben Dänemarks die Contingente der Bundesſtaaten hin und her rücken zu laſſen, ſie kann in der jetzigen gefährlichen inneren Kriſis die Wahl des Zeitpunkts eines abermaligen Angriffs nicht einem äußeren Feinde freiſtellen, auch kann ſie weder die Koſten des Heeres zu einer Höhe anſchwellen laſſen, für welche Dänemark keine Erſatzleiſtung zu gewähren vermöchte, noch durch Einwilligung in eine kurze Kündigungsfriſt die Thätigkeit des deutſchen Seehandels fortwährend lähmen.

Die Centralgewalt iſt nicht im Stande, einen Waffenſtillſtand anzunehmen, der nicht etwa bis zu Ende des laufenden Jahres abgeſchloſſen würde und zugleich eine vernünftige Sicherheit begründete, daß ein für beide Theile ehrenvoller endgültiger Friedensſchluß bald könne erzielt werden.

Es kann nicht unerwartet ſein, wenn ich hinzufüge, daß eine Wiederanknüpfung der Unterhandlung auf der zuletzt angenommenen Grundlage der Unabhängigkeit Schleswigs eine ſolche Sicher-

Digitized by Google

heit weder auf der einen noch auf der andern Seite gewährt. Die däniſche Regierung ihrerſeits beharrt noch jetzt auf der Abſicht, Schleswig zwar völlig unabhängig von Deutſchland, aber durchaus nicht unabhängig von Dänemark zu machen. Die Bevollmächtigten Dänemarks in London haben noch am 16ten den unzuläſſigen Gegenentwurf als Grundlage der Unterhandlung angeboten, und nach der Kenntniß, welche die Centralgewalt von der Abſicht des Kopenhagener Kabinets beſitzen kann, wird der Verfaſſungsentwurf, welchen daſſelbe nach London ſenden will, nur einen neuen Beweis ihrer Beharrlichkeit liefern und dem Projekte, welches dem däniſchen Reichstage vorgelegen hat, weit ähnlicher ſein, als der von Deutſchland früher angenommenen Friedensgrundlage.

Dagegen ſteht es nicht in der Willkühr der Regierung des Reichsverweſers, jetzt noch ganz dieſelbe Sprache zu führen, wie vor dem Kriege. Die Trennung der ſeit Jahrhunderten beſtehenden und noch im Januar 1848 vom König von Dänemark feierlich als ein Recht anerkannten Gemeinſamkeit der öffentlichen Rechtsverhältniſſe Schleswigs und Holſteins iſt eine nicht nur in dieſen Herzogthümern, ſondern in ganz Deutſchland mit ſo großer Ungunſt angeſehene politiſche Neuerung, daß die Centralgewalt ſich nur mit dem äußerſten Widerſtreben und unter Verhältniſſen, von welchen die gegenwärtigen ſehr verſchieden ſind, hat entſchließen können, um den Preis der Erhaltung des Friedens, jene Gemeinſamkeit unter der Bedingung einer eigenen von dem Königreiche Dänemark abgeſonderten politiſchen Exiſtenz Schleswigs aufzuopfern. Jetzt, nachdem der Krieg dennoch nicht vermieden wurde, hat das nationale Ehr= und Rechtsgefühl in ganz Deutſchland, ſelbſt in den am ſchwerſten vom Kriege betroffenen Gebieten, ſich abermals auf's lebendigſte zu Gunſten jener Vereinigung geäußert und die größten Anſtrengungen und Opfer nicht geſcheut. Die Gerechtigkeit der Sache hat durch die allgemeine Theilnahme deutſcher Fürſten und Völker eine neue Sanction erhalten, in den Herzothümern aber iſt die Erbitterung und das Mißtrauen gegen Dänemark zugleich mit dem Vertrauen auf die eigene Wehrkraft immer höher geſtiegen. Die Verpflichtung zur Ausführung jenes Friedensgrundſatzes ohne und gegen den Willen der Her=

zogthümer auf's Neue zu übernehmen, kann daher von der Centralgewalt jetzt nur für **unmöglich** erklärt worden.

Dieſe Erklärung iſt nicht ſo zu verſtehen, als betrachte die Centralgewalt die Rückſichten der allgemeinen Politik nicht mehr als beſtehend, welche bei Annahme der Baſis leitend geweſen ſind. Die Centralgewalt wird von ihrem Standpunkt aus keinen Widerſpruch erheben, wenn die konſtitutionelle Frage zwiſchen den Herzogthümern und ihrem Herzog durch friedliche Mittel in einer Weiſe gelöſt werden ſollte, welche dem Lande Schleswig eine abgeſonderte politiſche Selbſtſtändigkeit ohne Einverleibung in Deutſchland anweiſen würde; ſie wird aber nicht mitwirken noch zugeben, daß die däniſche Krone ihre vom deutſchen Bunde für unrechtmäßig erklärten Anſprüche gegen die verfaſſungsmäßigen Rechte der Herzogthümer mit Waffengewalt durchſetze. Sie bedarf der Berathung mit der Statthalterſchaft der Herzogthümer, um ſich die Ueberzeugung von dem, was gegenwärtig ausführbar iſt, zu verſchaffen, und ſie iſt bereit, den Herzogthümern jeden zum Zweck der Regelung der Verfaſſungsfrage vielleicht nützlichen Antheil an der Unterhandlung einzuräumen.

Bei der geringen Wahrſcheinlichkeit, auf dieſem Wege das Friedenswerk zum Ziele zu führen, glaubt aber die Regierung des Reichsverweſers, obwohl die Reihe der Vorſchläge an Dänemark iſt, zugleich ihren Wunſch des Friedens und ihre Achtung vor der vermittelnden Macht zu beweiſen, indem ſie zuvorkommend diejenigen anderen Wege der Vermittelung andeutet, in deren beſtimmten und deutlichen Annahme durch Dänemark ſie eine zur Einſtellung der Feindſeligkeiten hinreichende Gewähr einer endlichen Löſung erkennen wird. Sie bezeichnet hiermit als ſolche, neben dem Erſatz der Kriegskoſten, die beiden bereits im vorigen Sommer von Lord Palmerſton empfohlenen Vorſchläge hinſichtlich der künftigen Stellung Schleswigs, nämlich entweder eine Theilung Schleswigs gemäß der Nationalität der Einwohner, oder die Fortdauer der jetzigen Verbindung Schleswigs mit Holſtein, jedoch ohne Aufnahme des erſteren in das deutſche Reich, deſſen Verfaſſung alsdann für Holſtein anerkannt werden müßte, während von Seiten

Digitized by Google

Deutſchlands die definitive Regelung des Verhältniſſes zu Schleswig in einer Ausnahme der Beſtimmung des § 2 beſtehen würde.

Ich erſuche Sie, den Inhalt dieſes Schreibens zur Kenntniß des Miniſters der vermittelnden Macht zu bringen und ihm auf Begehren Abſchrift und Ueberſetzung zu laſſen.

Ich habe die Ehre Ihnen den Ausdruck der vorzüglichſten Hochachtung zu erneuern.

(Gez.) H. Gagern.

Druck von C. F. Mohr in Kiel.

Digitized by Google

Bei Perthes=Beſſer & Mauke in Hamburg ſind im J. 1849 erſchienen:

Clement, Dr. K. J., das wahre Verhältniß der ſüderjütſchen Nationalität und Sprache zur deutſchen und friſiſchen im Herzogthum Schleswig. gr. 8. geh. 1 ℳ 8 ß

Moltke, Graf M., (Mitgl. des ſchlesw. Obergerichts) Bemerkungen über den Krieg der Herzogthümer Schleswig=Holſtein mit Dänemark und den abzuſchließenden Frieden. gr. 8. geh. 4 ß

v. Moltke=Grünholz, Graf M., die Schleswig=Holſteiniſche Frage. gr. 8. geh. 12 ß

Ueber die praktiſche **Friedensbaſis** zwiſchen Deutſchland und Dänemark. gr. 8. geh. 4 ß

Das **ſtaatsrechtliche Verhältniß** der Herzogthümer Schleswig=Holſtein. Ein Beitrag zur Beurtheilung der künftigen Friedensbaſis. 2te verm. Aufl. gr. 8. geh. 8 ß

Wer iſt ſchuld am Kriege zwiſchen Dänemark und Deutſchland? 2te Aufl. gr. 8. geh. 8 ß

Wie der Friede mit Dänemark herbeizuführen und unter welchen Bedingungen er abzuſchließen iſt. gr. 8. geh. 6 ß

Digitized by Google

Digitized by Google

Ebendaſelbſt erſchienen früher:

Entwurf eines Staatsgrundgeſetzes der Herzogthümer Schleswig-Holſtein. (Arbeit der am 24. Juli 1848 von der proviſoriſchen Regierung niedergeſetzten Commiſſion.) gr. 8. 1848. Geh. 3¾ Ngr.

Protocolle der conſtituirenden Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung 1848. (15. Auguſt bis 21. October.) Amtliche Ausgabe. 15 Bogen in 3 Lieferungen. 4. 1848. 1 Rthlr.

Staatsgrundgeſetz für das Königreich Dänemark. Kopenhagen, den 5. Juni 1849. A. d. Däniſchen. gr. 8. 1849. Geh. 2½ Ngr.

Staatsgrundgeſetz für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein. Rendsburg, den 15. September 1848. (Itzehoe.) 8. 1848. Geh. 2 Ngr.

Allgemeine Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein. Schleswig, den 18ten October 1848. (Itzehoe.) 8. 1848. Geh. 3 Ngr.

Digitized by Google